

Flurbereinigungsverfahren: **Pfungstadt**
Aktenzeichen: **UF 1172**

**3. Änderung zum
Wege- und Gewässerplan
mit landschaftspflegerischem Begleitplan
(Plan nach § 41 FlurbG)**

Textlicher Teil

- I. Erläuterungsbericht
- II. Verzeichnis der Festsetzungen
- III. Nachrichtliches Verzeichnis

Projektgruppe:

Bergmann, SB Bodenordnung
Winterwerber, SB Landschaftsentwicklung
Nziki, SB Wege- u. Gewässerbau
Maus, SB Technik

Aufgestellt:
Heppenheim, den 18.04.2023

Im Auftrag


Niels Kropp
(Verfahrensmittler)

Planfeststellung/Plangenehmigung:
Unterbleiben der Planfeststellung

Inhaltsverzeichnis

I. Erläuterungsbericht

1	Grundlagen der Flurbereinigung	4
1.1	Ziele des Verfahrens	4
1.2	Ablauf der Änderungsplanung	5
1.3	Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)	5
2	Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes	7
2.1	Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung	7
2.2	Naturräumliche Grundlagen	7
2.3	Böden	7
2.4	Wasserhaushalt und Gewässer	7
2.5	Arten und Lebensräume	7
2.6	Landschaft	7
2.7	Schutzgebiete	8
2.8	Sozialstruktur, Siedlungsstruktur	10
2.9	Infrastruktur	10
2.10	Landnutzung und Agrarstruktur	11
2.11	Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur	11
2.12	Kulturgüter	11
3	Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes	12
3.1	Planungsvorgaben und -grundlagen	12
3.2	Neugestaltungsgrundsätze	12
3.3	Verkehrerschließung	13
3.4	Wasserwirtschaft	22
3.5	Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz	22
3.6	Landschaftsentwicklung	27
3.7	Dorferneuerung	40
3.8	Umweltverträglichkeit	40
3.9	Andere Belange	40
4	Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen	41
4.1	Termin UNB Abstimmung	41
4.2	Maßnahmenkomplex Hahnmühle Nrn. 677 / 196.4	41
4.3	Maßnahmenkomplex Graben / Kompensation 680	41

Anlagen

- Anlage 1 Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (Kompensationsverordnung 2005 - KV)
- Anlage 2 Übersicht der geplanten Maßnahmen (Matrix)
- Anlage 3 Sonderkarten
- Anlage 3.1 Wegenetzkarte Nord im Maßstab 1:5.000
 - Anlage 3.2 Wegenetzkarte Süd im Maßstab 1:5.000
 - Anlage 3.3 Karte zu Wasserschutzgebieten
- Anlage 4 Wirtschaftlichkeitsuntersuchung des HLBG Maßnahmen 19/20 und Zustimmung der TG
- Anlage 5 Zustimmung Stadt Pfungstadt zu Eigentum und Unterhaltung der gemeinschaftlichen Anlagen
- Anlage 6 Zustimmung UNB zu der 3. Änderungsplanung und deren artenschutzrechtliche Belange und Erfordernisse
- Anlage 7 Zustimmung UNB zum Maßnahmenkomplex 677 / 196.4
- Anlage 8 Zustimmung UNB zum Maßnahmenkomplex Graben / Kompensation 680
- Anlage 9 Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Weitere Bestandteile des Wege- und Gewässerplans

Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU)

Textteil zur UVU mit

- Anlage 1 zur UVU Übersicht über die Umweltauswirkungen der gepl. Maßnahmen
- Anlage 2 zur UVU Flächenbilanzierung der Umweltauswirkungen
- Anlage 3 zur UVU Schutzgut Fläche – Flächeninanspruchnahme
- Anlage 4 zur UVU Konfliktkarten Nord und Süd im Maßstab 1:5.000

1 Grundlagen der Flurbereinigung

1.1 Ziele des Verfahrens

Das Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt – B 426 wurde mit dem Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (jetzt Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation) vom 04.08.1998 gem. § 87 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet und durch die Änderungsbeschlüsse 1 bis 5 erweitert. Im 2. Änderungsbeschluss wurde das Verfahrensgebiet erweitert und der Verfahrenszweck über die im Flurbereinigungsbeschluss genannten Gründe hinaus nach §§ 1,37 FlurbG erweitert (kombiniertes Verfahren nach §§ 1,37 und 87ff FlurbG).

Mit dem 5. Änderungsbeschluss vom 22. April 2016 auf Grund des rechtskräftig gewordenen Bebauungsplans Entlastungsstraße Pfungstadt-West dient das Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt auch dazu, die durch den Bau entstehenden Nachteile für die allgemeine Landeskultur zu vermeiden bzw. zu minimieren. Der Flächenbedarf für die Straßenbaumaßnahme incl. Begleitanlagen wird aus dem Grundbesitz der Stadt Pfungstadt –Unternehmensträger– aufgebracht.

Nach dem Änderungsbeschluss Nr. 5 vom 22.04.2016 zum Flurbereinigungsbeschluss vom 04.08.1998 hat das Flurbereinigungsverfahren schließlich eine Fläche von 2202 ha.

Bezüglich der ursprünglichen Ziele und rechtlichen Grundlagen des Verfahrens wird ansonsten auf den Erläuterungsbericht zum Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) vom 28.02.2006, genehmigt 19.04.2006, verwiesen.

Die Änderung des Plans nach § 41 FlurbG basiert auf den dort dargestellten Grundsätzen und Zielen.

Sie enthält Änderungen, die auch durch die Abfindungsergebnisse im Rahmen der Bodenordnung bedingt werden.

Es erfolgt die erforderliche Anpassung von Maßnahmen sowie die Planung neuer sowie entfallender Maßnahmen. Bestehende Veränderungen in der Örtlichkeit werden – sofern bekannt – nachrichtlich aufgenommen.

Insbesondere sollen geplante Neuanlagen, Erneuerungen oder auch Rückbauten von Wegen nicht umgesetzt werden und entsprechend entfallen. Zudem werden Änderungen an Planungen im Wegebau wie anzupassende Ausbaulängen oder Änderungen in der Befestigungsart sowie an landschaftsgestaltenden Anlagen einbezogen. Ebenso sind Angleichungen der Planung landeskultureller Anlagen (Bewässerung) erforderlich.

Träger der Flurbereinigung ist die Teilnehmergeinschaft Pfungstadt.

1.2 Ablauf der Änderungsplanung

Im Rahmen von Ortsterminen und Vorstandssitzungen wurden alle Planungsänderungen mit dem Vorstand abgestimmt.

Abstimmungen haben ebenso im Zuge von Ortsterminen sowie schriftlicher und fernmündlicher Kommunikation mit einzelnen TöB stattgefunden.

Chronologischer Planungsablauf

Datum	
07.12.2016	Erörterung der 3. WGPÄ im Rahmen der TG-Vorstandssitzung
06.12.2018	Erörterung der 3. WGPÄ im Rahmen der TG-Vorstandssitzung inkl. Beschlüssen zu einzelnen Maßnahmen (u.a. Aufhebung von Festsetzungen)
26.03.2019	Abstimmung mit der UWB des LaDaDi, Fr. Schäfer, im März 2019 u.a. mit erster Rückmeldung bzgl. Graben zw. Weg 280.1 und Weg 277
28.05.2020	Abstimmung AfB mit dem TG-Vorstand, der Stadt Pfungstadt und OL Schwab wegen Erneuerung des „Langen Dammes“
2021	Abstimmung AfB mit dem TG-Vorstand zur Neukonzeption von Weg 14 (Pfungstadt-Eschollbrücken)
2021	Abstimmung AfB mit UWB sowie dem OL von Pfungstadt bzgl. Widmung der Gräben in Pfungstadt und im Verfahrensgebiet
17.08.2021	Finale Abstimmung AfB mit UWB LaDaDi, Fr. Schäfer Graben zw. Weg 280.1 und Weg 277 mit Abstimmung des anschließenden Vorgehens in der Abstimmung mit weiteren Behörden
13.10.2021	Abstimmung AfB mit UNB LaDaDi, Hr. Dr. Stroh) Graben zw. Weg 280.1 und Weg 277, Kompensationsmaßnahme (Nr. 680)
10.02.2022	Termin HessenWasser wg. Wegekomplex 19/20 (inkl. Hydranten 917 und 918)
04.03.2022	UNB LaDaDi (Frau Burstedde und Herr Dr. Stroh) Abstimmung der 3. Änderungsplanung Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen, Artenschutzrechtliche Belange und Erfordernisse
19.10.2022	Besprechung Stadt Pfungstadt bzgl. Langer Damm
27.10.2022	Besprechung mit OFB bzgl. Langer Damm
31.10.2022	Gespräch mit Ing.-Büro Quintel, Stadt Pfungstadt bzgl. Wegebau
05.12.2022	Gespräch mit Ing.-Büro Quintel, Stadt Pfungstadt bzgl. Wegebau
13.12.2022	Anhörungsstermin §41 FlurbG (TöB-Termin)
09.03.2023	Gespräch mit Ing.-Büro Quintel, bzgl. Wegebau (Kostenschätzung)
13.03.2023	Besprechung mit OFB bzgl. 3. WGPÄ und insbesondere Wegeerneuerung
23.03.2023	Vor-Ort-Termin mit OFB und Ing.-Büro Quintel bzgl. Wegebau
03.04.2023	Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG – Anlage 9

1.3 Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG)

Die vorliegende Änderung des Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan wurde gem. § 41 FlurbG im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergemeinschaft Pfungstadt aufgestellt. Er bildet die Grundlage für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes. Ziel der im Plan dargestellten Planungen und Maßnahmen ist es, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der Beteiligten sowie den Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

1.3.1 Allgemeines

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes ist auf den Zweck der Flurbereinigung ausgerichtet. Sie beinhaltet die mit angemessenen Kosten zu erfolgende Schaffung notwendiger und in der Summe umweltverträglicher gemeinschaftlicher und öffentlicher Anlagen und andere Maßnahmen im Sinne des § 37 Abs. 1 FlurbG sowie die Neuordnung des Grundeigentums (ländlicher Grundbesitz) einschließlich der Berechtigungen und Belastungen der einzelnen Beteiligten.

Als Grundlage für die zweckmäßige Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes erstellt die Flurbereinigungsbehörde im Benehmen mit dem Vorstand der Teilnehmergeinschaft einen Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen. Im Plan werden die Einziehung, Änderung oder Neuweisung öffentlicher Wege und Straßen sowie die wasserwirtschaftlichen, Boden schützenden und Boden verbessernden, Landschaft gestaltenden, Dorf erneuernden und sonstigen Anlagen, soweit sie dem Zweck der Flurbereinigung dienen, dargestellt.

Ziel der Planungen und Maßnahmen ist es, das Flurbereinigungsgebiet unter Beachtung der jeweiligen Landschaftsstruktur neu zu gestalten, wie es den gegeneinander abzuwägenden Interessen der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung entspricht und wie es das Wohl der Allgemeinheit erfordert.

In dem besonderen Verfahren gem. § 87 ff FlurbG (Unternehmensflurbereinigung) werden zudem der Landverlust auf einen größeren Kreis von Teilnehmern verteilt und Schäden für die allgemeine Landeskultur minimiert.

1.3.2 Plan nach § 41 FlurbG – 3. Änderung

Der Plan nach § 41 FlurbG ist rechtsgestaltender Vollzugsplan und beinhaltet den „landschaftspflegerischen Begleitplan“ als integrierten Planungsbestandteil. In ihm werden die in § 37 Abs. 1 FlurbG aufgeführten Maßnahmen für den Bodenschutz (s. § 3 Abs. 1 Nr. 7 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), die Bodenverbesserung und die Landschaftsgestaltung sowie die nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vorgeschriebenen Regelungen für Maßnahmen zur Vermeidung von und zum Ausgleich oder Ersatz bei Eingriffen in Natur und Landschaft dargestellt. Die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§§ 1 und 2 BNatSchG) werden damit unterstützt.

Durch die Plangenehmigung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange genehmigt. Die Plangenehmigung ersetzt alle nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen.

Der Plan nach § 41 FlurbG ist in seiner Gesamtheit ein Fachplan im Sinne von § 17 Abs. 4 S. 3 BNatSchG.

Bestandteile dieses Planes sind:

- Textteil zur 3. Änderung
- Karte zur 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan im Maßstab 1:5.000 (Karte Nord, Karte Süd)
- Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
- Nachrichtliches Verzeichnis (NV)
- Wegenetzkarten im Maßstab 1:5.000 (Karte Nord, Karte Süd)
- Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung (KV)

2 Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes

Es wird auf den Abschnitt 2 „Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes“ des genehmigten Erläuterungsberichtes des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 verwiesen.

2.1 Verwaltungs- und planungsräumliche Einordnung

Es wird auf den Abschnitt 2 „Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes“ des genehmigten Erläuterungsberichtes des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 verwiesen.

2.2 Naturräumliche Grundlagen

Es wird auf den Abschnitt 2 „Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes“ des genehmigten Erläuterungsberichtes des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 verwiesen.

2.3 Böden

Es wird auf den Abschnitt 2 „Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes“ des genehmigten Erläuterungsberichtes des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 verwiesen.

2.4 Wasserhaushalt und Gewässer

Es wird auf den Abschnitt 2 „Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes“ des genehmigten Erläuterungsberichtes des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 verwiesen.

2.5 Arten und Lebensräume

Gesetzlich geschützte Biotope

Im Verfahrensgebiet sind ff. nach § 30 Abs. 2 BNatSchG und § 13 Abs. 1 HAGBNatSchG geschützte Biotope vorzufinden:

- Moore, Sümpfe, Röhrichte, Großseggenriede, seggen- und binsenreiche Nasswiesen
- Streuobstwiesen
- Zwergstrauch-Heiden
- Trockenrasen
- Alleen, hier Baumreihen (hauptsächlich Obstreihen)

Die in NATUREG registrierten gesetzlich geschützten Biotope sind in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG eingetragen. Die Datenerhebung ist nicht abschließend.

2.6 Landschaft

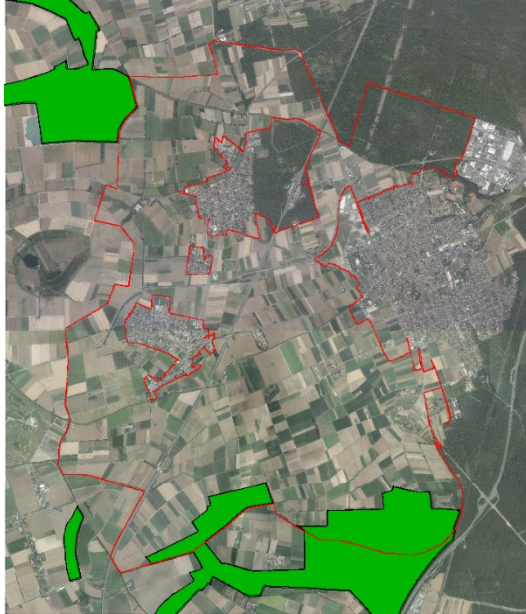
Es wird auf den Abschnitt 2 „Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes“ des genehmigten Erläuterungsberichtes des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 verwiesen.

2.7 Schutzgebiete

2.7.1 Schutzgebiete und Schutzobjekte nach Naturschutzrecht

NATURA 2000-Gebiete:

- Vogelschutzgebiete (VSG)



Mit der Verordnung über die NATURA 2000-Gebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20.10.2016 wurde das VSG „*Hessische Altneckarschlingen*“ (Nr. 6217-403) als besonderes Schutzgebiet festgesetzt.

Das VSG hat eine besondere Bedeutung für den Erhaltungszustand zahlreicher Rast- und Brutvögel, da es sich über die gesamten Altneckarschlingen in Südhessen erstreckt.

Der Südteil des Verfahrensgebietes liegt im VSG. Der Nord-/Westteil des Verfahrensgebietes grenzt im Bereich des Crumstädter Waldes und des Weges 41 an das VSG an.

Mit der 3. Änderung sind keine weiteren Maßnahmen im und am Einwirkungsbereich des VSG geplant.

- FFH-Gebiete

Innerhalb des Flurbereinigungsgebiets sind keine FFH-Gebiete ausgewiesen.

Landschaftsschutzgebiete (LSG):

Im Flurbereinigungsgebiet sind keine LSG ausgewiesen.

Naturschutzgebiete (NSG):

Das NSG „*Pfungstädter Moor*“ liegt im Süden des Verfahrensgebietes, festgesetzt durch Verordnung (VO) über das Naturschutzgebiet „Pfungstädter Moor“ vom 29.05.1984 (StAnz. 25/1984, S. 1204), geändert durch VO zur Änderung von VOen über Naturschutzgebiete und Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 21.09.1994 (StAnz. 44/1994, S. 3088), berichtigt am 13.11.1997 (StAnz. 48/1997, S. 3710).

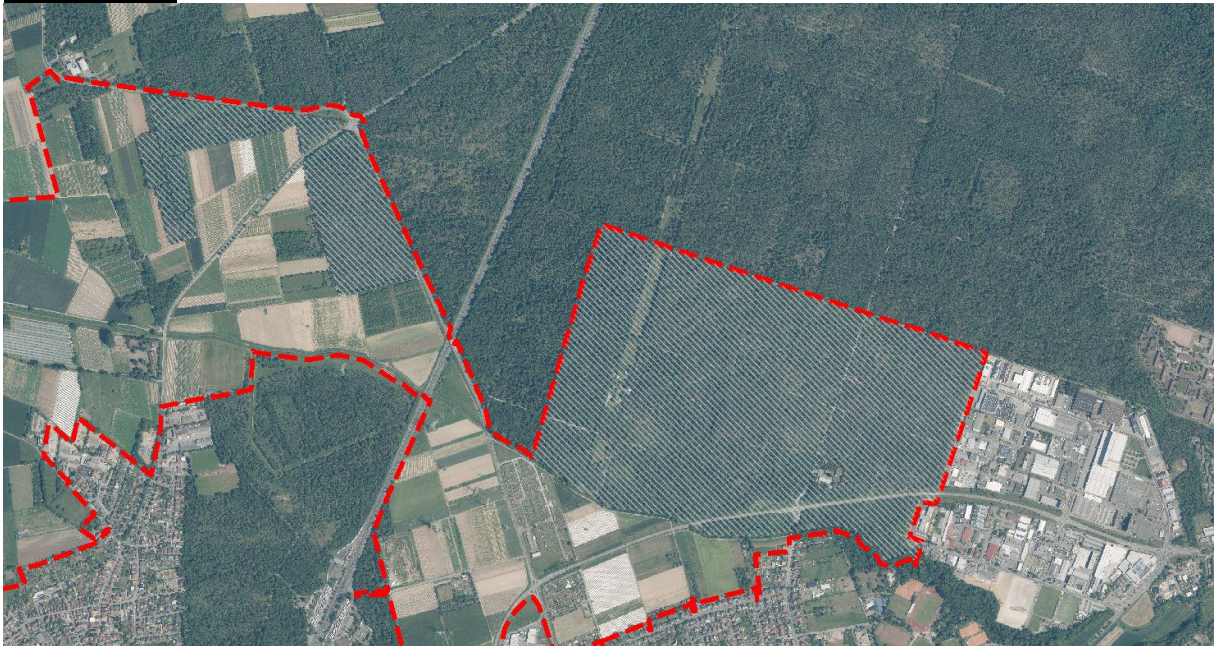
Die besondere Bedeutung bzw. der Zweck der Unterschutzstellung des NSG liegt in der Erhaltung der Flussschlinge des Altneckars mit sehr gut erhaltenem Prallhang und Resten eines Moores sowie einem Erlenbruch als Lebensstätte seltener Tier- und Pflanzengesellschaften.

Es befinden sich keine weiteren NSG im Verfahrensgebiet.

Naturdenkmäler:

Im Verfahrensgebiet befinden sich folgende nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmäler. Diese natürlich entstandenen Landschaftselemente unterliegen dem Veränderungsverbot.

Bezeichnung	Gemarkung	Flur	Flurstück	Lage
Ulme (Rüster)	Pfungstadt	24	1/12	Südwestl. Gemarkungsgrenze, an der BAB A67 an ehemaligem Rastplatz
Eiche	Eich	1	51/1	Östl. von Eich, am Weg zum Friedhof
Schillereiche	Hahn	3	153	Am südl. Ortsrand, Nähe Spielplatz
Eiche im Garten der Hahnmühle	Pfungstadt	27	61/3	Auf dem Gelände der Hahnmühle, westl. von Hahn, an der BAB A67
Blutbuche mit Efeubehang	Pfungstadt	27	61/3	Auf dem Gelände der Hahnmühle, westl. von Hahn, an der BAB A67

2.7.2 Schutzgebiete nach dem Hessischen Forstgesetz (HFG)**Schutzwald:**

Das große zusammenhängende Waldgebiet (weiß schraffiert) im Nordosten des Verfahrensgebietes, östlich der A67, direkt an das Industriegebiet Darmstadt-Eberstadt angrenzend und westlich der A67 im Bereich der L3097 und L3303 (*Erklärung vom 22.02.1999 mit weiteren angrenzenden Waldflächen auf den Gemarkungen Darmstadt und Eberstadt sowie im Landkreis Darmstadt-Dieburg, Gemarkung Pfungstadt, Stadt Pfungstadt*) wurde zum Schutzwald erklärt (StAnz. 18/1999 S. 1408), zuletzt geändert durch Erklärung vom 13.09.2021 (StAnz. 37/2021 S. 1158).

Rodungen, Nutzungsartänderungen und Kahlschläge unterliegen den in NR III. 1-3 der o.g. Erklärung aufgeführten gesetzlichen Beschränkungen. Diese bedürfen nach § 22 HFG der Genehmigung durch die Obere Forstbehörde.

Bannwald:

Im Verfahrensgebiet sind keine Waldflächen als Bannwald erklärt worden.

2.7.3 Schutzgebiete und -objekte nach dem Hessischen Denkmalschutzgesetz (HDSchG)

Im Verfahrensgebiet kommen folgende nach § 2 Abs. 2 Satz 1 HDSchG geschützte Bodendenkmäler vor.

Bodendenkmäler

- Bronzezeitlicher Bestattungsplatz südlich des Wasserwerkes Eschollbrücken
- mittelalterliche Niederungsburg in der Flur „Auf der Burg“ südwestlich von Eschollbrücken
- Bronzezeitlicher Bestattungsplatz und Funde der Jungstein- und Eisenzeit im Bereich der Tongrube Nungesser südlich der alten Dampfziegelei
- mittelalterliche Turmhügelburg (Motte) in der Flur „Der Wellberg“
- mittelalterliche Gerbergruben in der Flur „Steinmauerweg“ im südwestlichen Gemarkungsbereich von Pfungstadt
- römische Siedlung in der Flur „An der Lache“ im südwestlichen Gemarkungsbereich von Pfungstadt
- römisches Gräberfeld und zahlreiche Siedlungsfunde in der Flur „An der Steinmauer“ im südwestlichen Gemarkungsbereich von Pfungstadt
- römischer Gutshof (villa rustica) in der Flur „An der Steinmauer“ im südwestlichen Gemarkungsbereich von Pfungstadt
- römische Siedlungsstelle und Funde der Jungsteinzeit in der Flur „An der Steinmauer“ im südwestlichen Gemarkungsbereich von Pfungstadt

2.7.4 Wasserschutzgebiete

Das Verfahrensgebiet liegt, bis auf den Bereich Altneckarlache Eschollbrücken, in der Wasserschutzzone III. Es liegen zudem diverse Wasserschutzzonen I und II vor, siehe in der Anlage 3.3 mit Karte zu den Wasserschutzgebieten.

2.8 Sozialstruktur, Siedlungsstruktur

Es wird auf den Abschnitt 2 „Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes“ des genehmigten Erläuterungsberichtes des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 verwiesen.

2.9 Infrastruktur

Es wird auf den Abschnitt 2 „Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes“ des genehmigten Erläuterungsberichtes des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 verwiesen.

Das Wirtschaftswegenetz ist in den Wegenetzkarten Nord und Süd (Anlagen 3.1, 3.2) dargestellt.

Durch die von der Stadt Pfungstadt auf Grundlage eines Bebauungsplans umgesetzte Entlastungsstraße Pfungstadt-West werden die bisherigen Fahrtverbindungen von und zu den Ausiedlerhöfen im Westen Pfungstadts gestört. Die ortsnahe Nord-Süd-Verbindung „Breitwieser Weg“ (Nr. 190 im Plan nach § 41 FlurbG) und die Ost-West-Verbindung „Rollweg“ (Nr. 189) werden durch die Straße unterbrochen. Die Zu- und Abfahrt zum Rollweg wird durch eine Lichtsignalanlage gesteuert.

Grundsätzlich hat sich aber durch den Neubau der Entlastungsstraße Pfungstadt-West im Hauptwegnetz nur wenige bis gar keine Veränderungen ergeben. Die vorhandenen Wirtschaftswegen wurden an die Entlastungsstraße an den Kreisverkehrsplätzen angebunden oder queren diese durch Lichtsignalanlagen.

Im Rahmen der Flurbereinigung werden im Zuge des Baus der Entlastungsstraße Pfungstadt-West allgemein jedoch keine Wege- und Gewässerplanungen vorgenommen. Die von der Bauleitplanung genehmigten Änderungen am Wegenetz werden nachrichtlich in den WGP übernommen.

Erforderliche Anpassungen an der genehmigten Bauleitplanung werden in Einzelfällen im Rahmen der 3. WGPÄ vorgenommen (beispielsweise lokale Anpassung der Straßenentwässerung mit entsprechenden Entwässerungsgräben bzw. -mulden).

Die Abschnitte der ehemaligen Hauptwirtschaftswege, die seit Bau der Entlastungsstraße die Verbindung der Ortslage mit der Entlastungsstraße herstellen, sind in die Kategorie Verbindungswege eingeordnet worden.

Das bereits bei Aufstellung und Genehmigung des Wege- und Gewässerplans im Jahr 2006 vorgefundene Hauptwegenetz erfüllt weiterhin seine Funktion und benötigt keine strukturelle Umplanung.

Im Verfahrensgebiet existieren, vor allem im Westen Pfungstadt, mehrere, sowohl in Nord-Süd Richtung, als auch in Ost-West Richtung, parallel verlaufende Hauptwirtschaftswege, die durchweg schwer befestigt sind, so dass das Verkehrsaufkommen pro Weg in der Feldlage entzerrt ist.

2.10 Landnutzung und Agrarstruktur

Es wird auf den Abschnitt 2 „Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes“ des genehmigten Erläuterungsberichtes des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 verwiesen.

2.11 Außerlandwirtschaftliche Wirtschaftsstruktur

Es wird auf den Abschnitt 2 „Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes“ des genehmigten Erläuterungsberichtes des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 verwiesen.

2.12 Kulturgüter

Es wird auf den Abschnitt 2 „Beschreibung und Bewertung des Flurbereinigungsgebietes“ des genehmigten Erläuterungsberichtes des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 verwiesen.

3 Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes

3.1 Planungsvorgaben und -grundlagen

Bezüglich des Abschnitts 3.1 „Planungsvorgaben und -grundlagen“ wird auf den genehmigten Erläuterungsbericht des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 bzw. dessen Änderungen verwiesen. Die Matrix „Neugestaltungsgrundsätze“ liegt als Anlage Nr. 2 bei.

3.2 Neugestaltungsgrundsätze

1. Verkehrserschließung

- 1.1 Die bisherige Wegenetzstruktur wird weitgehend angehalten. Eine Verdichtung dieses Wegenetzes wird umgesetzt.
- 1.2 Eine Anpassung der Wege an die Anforderungen des neuzeitlichen landwirtschaftlichen Verkehrs erfolgt unter anderem durch grundlegende Erneuerung der Fahrbahnbefestigung um eine höhere Belastbarkeit zu erreichen.
- 1.3 Beseitigung von Wegen, die ihren Zweck zur Erschließung/Bewirtschaftung zu dienen verloren haben oder durch die Bodenordnung verlieren werden. Entsiegelung von Wegen, die zukünftig einer untergeordneten Wegekategorie angehören.
- 1.4 Herstellung von Wegeseitengräben zum schadlosen Abführen von Oberflächenwasser mit gleichzeitiger Sicherstellung der Erreichbarkeit der angrenzenden Flächen.

3. Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz

- 3.1 Schaffung größerer Bewirtschaftungseinheiten durch Rückbau/Rekultivierung bzw. Einziehung befestigter und unbefestigter Wege.
- 3.2 Die neu errichteten Hydranten und das neu hergestellte Beregnungsnetz gehen in das Eigentum und die Unterhaltungspflicht des WHR über, sofern dieser zustimmt.
- 3.3 Nicht mehr erforderliche Hydranten werden entfernt.

4. Landschaftsentwicklung

- 4.1 Kompensation des Erdwegerückbaus unter Beachtung artenschutzrelevanter Belange.
- 4.2 Räumliche Nähe der Kompensationsmaßnahmen zu den flurbereinigungsbedingten Eingriffen.
- 4.3 Die Entwicklung eines Kompensationskonzeptes, das die Belange aller Beteiligten (Landnutzer, Träger öffentlicher Belange) berücksichtigt. Kompensationsmaßnahmen praktikabel in Umsetzung und langfristiger Unterhaltung.
- 4.4 Erhalt, Schutz und Entwicklung vorhandener wertvoller Biotope.

3.3 Verkehrserschließung

Erneuerungen von Hauptwirtschaftswegen in Asphalt

Die folgende Beschreibung gilt für alle in der Änderungsplanung vorgesehenen Erneuerungen von Asphaltwegen, die in die Wegekategorie Hauptwirtschaftsweg eingeteilt sind.

Entgegen den Vorgaben aus der aktuell gültigen RLW sollen die zur Erneuerung vorgesehenen Hauptwirtschaftsweg in der vorhandenen Fahrbahnbreite von 3 m Asphalt erneuert werden.

Diese Entscheidung begründet sich unter anderem darin, dass anschließende Wegestücke (196.2, 265.4 und 265.6) innerhalb der Wege nach den geltenden Regeln der RLW aus dem Genehmigungsjahr 2006 mit 3 m Fahrbahnbreite geplant und gebaut wurden.

Eine Verbreiterung der Fahrbahn nach der neuen RLW auf 3,50 m erscheint nur bedingt sinnvoll, da dann 2 unterschiedliche Fahrbahnbreiten im Verlauf eines durchgängigen Weges entstehen würden.

Zusätzlich ist aufgrund der Topografie im Verfahrensgebiet Pfungstadt der Begegnungsfall verhinderbar, da die Sichtverhältnisse zulassen, dass frühzeitig in Wegeeinmündungen, oder beispielsweise Hallen- oder Grundstückseinfahrten, gehalten werden und der Gegenverkehr passieren kann. Aus diesem Grund ist auch die Anlage von Ausweichen nicht notwendig.

Aufgrund der Dichte des Hauptwirtschaftswegenetzes (siehe Wegenetzkarten Anlagen 3.1, 3.2) ist die Auslastung der einzelnen Hauptwirtschaftsweg vergleichsweise gering. Es wurde keine übermäßige Konzentration von Verkehr auf einzelnen Wegen vorgefunden.

3.3.1 Wegebaumaßnahmen



Änderung des Straßenentwässerungsgraben der Westtangente Nr. 9.1 an Weg 189 (Rollweg)

Im Zuge des Baus der Entlastungsstraße West wurde im Bereich der Kreuzung mit dem Rollweg (Weg 189) die Straßenentwässerung der Entlastungsstraße auf der Nordseite des Rollwegs angelegt.

Der vorhandene Entwässerungsgraben endet aufgrund der flachen Topographie ohne eine weitere Vorflut zu erreichen neben dem Rollweg.

Aufgrund des Baus der Entwässerung der Entlastungsstraße West sind die Flurstücke 218 und 219 vom Rollweg aus nicht mehr erreichbar. Hier soll die Ausführung des Grabens geändert werden, verkürzt und in der Kurve aufgeweitet werden.

Da es sich um einen Entwässerungsgraben der Entlastungsstraße West handelt, muss an dieser Stelle eine Maßnahme des Unternehmensträgers (der Stadt Pfungstadt) geändert werden.



Die Anpassung des Entwässerungsgrabens wird als Änderung einer Maßnahme des Unternehmensträgers in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.

Neu aufzunehmende Maßnahme Rückbau Unbefestigter Weg 14.1

Näheres zu der Planung siehe unter Abschnitt 3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz.

Neu aufzunehmende Maßnahme Rückbau Asphaltweg 14.5

Näheres zu der Planung siehe unter Abschnitt 3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz.

Neu aufzunehmende Maßnahme Neuanlage Unbefestigter Weg 14.6

Näheres zu der Planung siehe unter Abschnitt 3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz.

Neu aufzunehmende Maßnahme Rückbau Erdweg 18 zu Waldrand

Näheres zu der Planung siehe unter Abschnitt 3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz.

Neu aufzunehmende Maßnahme Rückbau Erdweg 19 zu Acker

Näheres zu der Planung siehe unter Abschnitt 3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz.

Neu aufzunehmende Maßnahme Rückbau Erdweg 20.1 zu Acker

Näheres zu der Planung siehe unter Abschnitt 3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz.

Neu aufzunehmende Maßnahme Rückbau Asphaltweg 20.2 zu Acker

Näheres zu der Planung siehe unter Abschnitt 3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz.

Neu aufzunehmende Maßnahme Rückbau Erdweg 35 zu Acker

Näheres zu der Planung siehe unter Abschnitt 3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz.

Änderung Asphaltweg 102.1 – Asphaltweg Rückbau zu Erdweg

Der westliche Abschnitt des bundesstraßenbegleitenden Asphaltweges 102 wird in dieser Befestigungsart nicht benötigt.

Der Weg liegt auf der Nordseite der Bundesstraße und geht im Verlauf Richtung Westen in einen Erdweg über, der am Landgraben als Sackgasse endet.

Er hat für den überörtlichen Radwegeverkehr keine Bedeutung, der Radweg in Richtung Gernsheim und Biebesheim verläuft auf der Südseite der Bundesstraße.

Durch den geplanten Rückbau der Wege 108.1 und 108.2 zu Acker (siehe Kapitel 3.5) erschließt der Weg in Zukunft nur noch einen Ackerschlag.

Aus diesem Grund wird die schwere Befestigung (Asphalt) des Weges auf einer Länge von 160 m entsiegelt und zu einem Erdweg zurückgebaut.

Da die Asphaltierung des Weges im Zuge des Neubaus der Bundesstraße durch Hessen Mobil festgesetzt und ausgeführt wurde, wird an dieser Stelle eine Maßnahme des Unternehmensträgers (Hessen Mobil) geändert.

Der Rückbau des vorhandenen Asphaltweges zu Erdweg wird als Änderung einer Maßnahme des Unternehmensträgers in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.

Neu aufzunehmende Maßnahme Rückbau Erdweg 108.1 zu Acker

Näheres zu der Planung siehe unter Abschnitt 3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz.

Neu aufzunehmende Maßnahme Rückbau Asphaltweg 108.2 zu Acker

Näheres zu der Planung siehe unter Abschnitt 3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz.

Neu aufzunehmende Maßnahme Erneuerung in Asphalt Weg 196.3 („Am Schafstall“)

Der nördliche Abschnitt 196.2 des Hauptwirtschaftsweges 196 zwischen dem „Neuen Gernsheimer Weg“ 189 im Norden und dem „Langen Damm“ 265 im Süden wurde bereits, wie im Plan nach § 41 genehmigt, ab dem Schafstall nach Norden in Asphalt erneuert.

Das südlich anschließende Teilstück 196.3 des Asphaltweges zwischen dem Schafstall und dem „Langen Damm“ 265 im Süden, ist stark beschädigt und erneuerungswürdig.

Da der nördliche Abschnitt nach der Erneuerung in einem sehr guten Zustand ist, ist es nahelegend eine durchgängige gute Befahrbarkeit herzustellen.

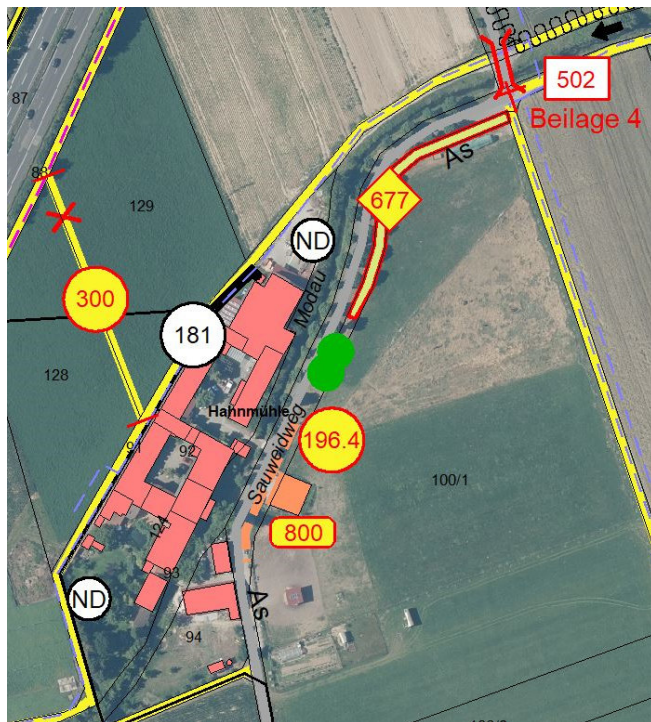
Der Weg ist in ausreichender Breite vorhanden, sodass eine Erneuerung des Weges mit Herstellung eines an die Anforderungen angepassten Unterbaus vorgesehen ist.

Aufgrund der Breite des bereits erneuerten Wegeabschnittes 196.2 wird die neue RLW bzw. die dort beschriebenen Regelungen bezüglich der Fahrbahn- und Kronenbreiten für diesen Einzelfall nicht angewandt.

Die Kosten der genehmigungsfreien Erneuerung des Asphaltweges 196.3 auf einer Länge von 345 m wird im Zuge der Aufstellung der 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans im ApKv aufgenommen.

Neu aufzunehmende Maßnahme Neuanlage eines Schotterweges 196.4

Neu aufzunehmende Maßnahme Neuanlage Wendeschleife 800



Vom Vorstand der TG-Pfungstadt wurde beschlossen, dass die für die Erneuerung der Brücke Nr. 502 in Schotterbauweise hergestellte Baustraße (Ausweiche 196.4 und Wendeschleife 800) nicht zurückgebaut werden soll.

Im Bereich der Hahnsmühle ist der entlang des vorhandenen asphaltierten 3 m breiten Sauweidweges (Nr. 196) geschotterte Wegeabschnitt 196.4 und Wendeschleife 800 für den landwirtschaftlichen Verkehr als Ausweiche und Wendemöglichkeit für den zeitweise hohen Zu- und Anlieferverkehr zur Hahnsmühle erforderlich.

Zur Kompensation dieser Maßnahmen ist die Anlage eines Blühstreifens (677) geplant, siehe Kapitel 3.6.8.1).

Die Maßnahmen 196.4 und 800 und die Kompensationsmaßnahme 677 wurden mit dem TG-Vorstand, der Stadt Pfungstadt, der UNB und Herrn Häberlein (Anlieger) im Herbst 2014 abgestimmt.

Die Untere Naturschutzbehörde hat diesen Maßnahmen (196.4, 800 sowie 677) mit Stellungnahme vom 28.07.2015 zugestimmt. Die Obere Flurbereinigungsbehörde hat ihre fachliche Zustimmung erteilt.

Die Neuanlage des Schotterweges 196.4 und der Wendeschleife 800 werden als neue Maßnahmen in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.

Neu aufzunehmende Maßnahmen Erneuerung in Asphalt an Teilstücken des langen Damms 265

Weg 265, genannt „Langer Damm“, ist ein im Süden des Verfahrensgebietes in Ost-West Richtung verlaufender Hauptwirtschaftsweg, der auf fast der ganzen Länge schwer befestigt ist. Zum größten Teil in Asphalt, ein kurzes Stück ist als Betonweg vorhanden, ein Abschnitt im Westen ist ein vorhandener Schotterweg.

Der Weg ist auf ganzer Länge in 3 m befestigter Breite vorhanden, was auch nach heutigen Maßstäben ausreichend ist.

Die beiden Wegeabschnitte 265.4 und 265.6 des Langen Damms waren im Plan nach § 41 als Erneuerungen in Asphalt genehmigt und wurden bereits entsprechend den damals gültigen Vorgaben der RLW in 3 m Fahrbahnbreite hergestellt.

Die in der 3. Änderung des Plans nach § 41 zur Erneuerung vorgesehenen Wegeabschnitte 265.3, 265.5, 265.7 und 265.8 liegen in direktem Anschluss an die bereits erneuerten Wegeabschnitte 265.4 und 265.6.

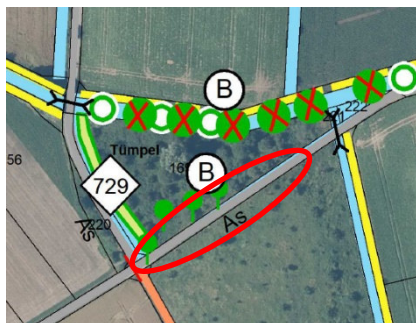
Aufgrund der Breite der bereits erneuerten Wegeabschnitte wird die neue RLW bzw. die dort beschriebenen Regelungen bezüglich der Fahrbahn- und Kronenbreiten für diesen Einzelfall nicht angewandt.

Es werden insgesamt 4 Abschnitte mit „Erneuerung von Asphalt“ vorgesehen:

- Der 1. Abschnitt, 265.3, beginnt im Westen ab der Kreuzung mit Weg 207 und geht bis zur bereits gebauten Maßnahme 265.4 und hat eine Länge von 395 m.
- Der 2. Abschnitt, 265.5, liegt zwischen den beiden gebauten Abschnitten 265.4 und 265.6 und hat eine Länge von 640 m.
- Der 3. Abschnitt, 265.7, liegt östlich des bereits gebauten Abschnitts 265.6 und endet am Weg 163 und hat eine Länge von 810 m.
- Der 4. Abschnitt, 265.8, beginnt an Weg 163 und endet am Weg 268.1 und hat eine Länge von 115 m.

Aufgrund der unterschiedlich starken Beschädigungen innerhalb der einzelnen Wegeabschnitte, sind weitere Unterabschnitte festgelegt worden, in denen die technische Umsetzung der Erneuerung wie folgt beschrieben werden:

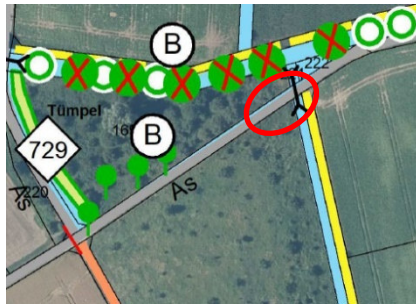
Weg 265.3 Erneuerung Asphalt mit einer Gesamtlänge von 395 m



In dem Abschnitt zwischen der Kreuzung mit Weg 207 bis ca. 50 m vor dem Graben sind die Schäden am Weg eher oberflächlich.

Aus diesem Grund wird ein Hocheinbau mit einer 10 cm dicken Asphaltdecke vorgeschlagen.

Der vorhandene Asphalt soll lediglich angespritzt werden.



In diesem Abschnitt bis zur Einmündung von Weg 287, der über den vorhandenen Graben verläuft, ist der Weg sehr verworfen.

Es wird vorgeschlagen den Weg auf 50 m Länge inklusive Unterbaus neu herzustellen und zu asphaltieren.



In diesem Abschnitt, der bis ca. auf Höhe des Grabens, der zwischen den unbefestigten Wegen 286 und 283 von Norden in den Graben parallel zum Langen Damms einmündet, reicht, sind die Schäden am Weg eher oberflächlich.

Aus diesem Grund wird ein Hocheinbau mit einer 10 cm dicken Asphaltdecke vorgeschlagen.

Der vorhandene Asphalt soll lediglich angespritzt werden.



Der Bereich bis zum Anschluss an die bereits wie genehmigt gebaute Maßnahme 265.4, quert eine Altneckar Schleife, das heißt, der Untergrund ist nicht ausreichend tragfähig und der Weg ist sehr verworfen.

Der Abschnitt ist seit der Genehmigung des Wege- und Gewässerplans schlechter geworden.

Es wird vorgeschlagen den Weg auf 55 m Länge inklusive Unterbaus neu herzustellen und zu asphaltieren.

Weg 265.4 wurde bereits gebaut



Hier sind keine Maßnahmen erforderlich.

Der Wegeabschnitt 265.4 wurde bereits wie genehmigt in Asphalt erneuert.

Weg 265.5 Erneuerung Asphalt mit einer Gesamtlänge von 640 m

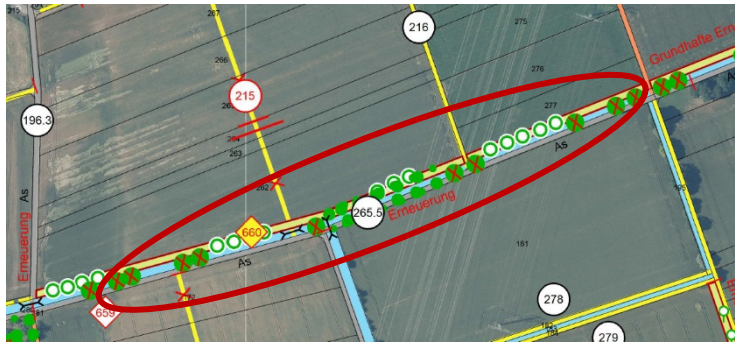


Der Abschnitt östlich der gebauten Maßnahme 265.4 ist seit der Genehmigung des Wege- und Gewässerplans schlechter geworden.

Der Bereich quert eine Altneckar Schleife, das heißt, der Untergrund ist nicht ausreichend tragfähig und der Weg ist sehr verworfen.

Es wird vorgeschlagen den Weg auf einer Länge von 105 m inklusive Unterbaus neu herzustellen und zu asphaltieren.

Dabei wird das Quergefälle des Weges Richtung Graben auf der Nordseite geneigt.



In diesem Abschnitt bis zum Weg 217 sind die Schäden am Weg eher oberflächlich.

Aus diesem Grund wird ein Hocheinbau mit einer 10 cm dicken Asphaltdecke vorgeschlagen.

Der vorhandene Asphalt soll lediglich angespritzt werden.



Der Abschnitt zwischen dem Weg 217 bis zur gebauten Maßnahme 265.6 ist seit der Genehmigung des Wege- und Gewässerplans schlechter geworden.

Der Bereich quert eine Altneckar Schleife, das heißt, der Untergrund ist nicht ausreichend tragfähig und der Weg ist sehr verworfen.

Es wird vorgeschlagen den Weg auf einer Länge von 50 m inklusive Unterbau neu herzustellen und zu asphaltieren.

Weg 265.6 wurde bereits gebaut



Hier sind keine Maßnahmen erforderlich.

Der Wegeabschnitt 265.6 wurde bereits wie genehmigt in Asphalt erneuert.

Weg 265.7 Erneuerung Asphalt mit einer Gesamtlänge von 810 m



In dem Abschnitt zwischen den Wegen 218 und 163, der im Westen an die bereits hergestellte Maßnahme 265.6 anschließt, sind die Schäden am Weg eher oberflächlich, wenn auch mit teils erheblichen Vertiefungen.

Aus diesem Grund wird ein Hocheinbau mit einer 10 cm dicken Asphaltdecke vorgeschlagen.

Der vorhandene Asphalt soll lediglich angespritzt werden. Niveauunterschiede werden beim Einbau der Tragdeckschicht ausgeglichen.

Weg 265.8 Erneuerung Beton zu Asphalt mit einer Gesamtlänge von 115 m



In dem Abschnitt zwischen den Wegen 163 und 268.1 ist der Weg in Beton befestigt.

Es wird vorgeschlagen den Beton zu entspannen, als Altbaustoffe liegen zu lassen, eine Ausgleichschicht in Schotter herzustellen und dann mit einer Asphaltdecke zu überziehen.

Der Wegeabschnitt 265.8 zwischen den Wegen 163 und 268.1 ist das letzte Teilstück des langen Damms, das als Betonweg vorhanden ist. Der Weg ist an vielen Stellen gerissen und den heutigen Anforderungen nicht gewachsen.

Aus diesem Grund wird der Abschnitt 265.8 auf 115 m Länge grundhaft in Asphalt erneuert.

Die Kosten der genehmigungsfreien Erneuerung der Teilstücke 265.3, 265.5, 265.7 und 265.8 des Asphaltweges 265 wird im Zuge der Aufstellung der 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans im ApKv aufgenommen.

Änderung der Neuanlage Erdweg 300 zu Rückbau Erdweg 300 zu Acker

Die Neuanlage des Erdweges 300 wurde in einer Ausschreibung im Jahr 2017 für den Bau vorgesehen. Im Zuge dessen wurde die geplante Wegefläche durch den Kampfmittelräumdienst untersucht.

Der Wegebau am Erdweg 300 wurde durch die beauftragte Firma nicht ausgeführt. Der Bau wurde in Abstimmung mit dem AfB bzw. der TG zunächst zurückgestellt, um den tatsächlichen Bedarf abschließend nochmals zu prüfen.

Der Weg 300 wird laut nun aktueller Abstimmung mit dem TG-Vorstand (u.a. mündliche Rückmeldung von TG-Vorsitzendem Herrn Wenz vom 08.01.2021 und des Ortslandwirtes Herrn Schwab per E-Mail vom 17.12.2020) weder zur Erschließung noch aus bodenordnerischen Gründen benötigt.

Da der Erdweg vor Ort nicht vorhanden ist und auch nicht zwischenzeitlich hergestellt war, sondern Acker ist, wird keine Baufirma benötigt um den Rückbau zu Acker durchzuführen. Somit entstehen keine Kosten für den Rückbau.

Bei den bereits entstandenen Kosten handelt es sich insbesondere um vorbereitende Arbeiten (wie die erwähnte Kampfmittelräumung), die ebenso finanztechnisch verbucht worden sind.

Der Rückbau des Erdweges 300 zu Acker wird als Änderung der festgesetzten Maßnahmen in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.

Änderung der Neuanlage eines Erdweges 382.1 und eines Schotterweges 382.2

Die Längen der ausgeführten Maßnahmen Weg 382.1, Neuanlage Erdweg, und Weg 382.2, Neuanlage Schotterweg, weichen von den im Wege- und Gewässerplan genehmigten und festgesetzten Längen ab.

Die Neuanlage des Erdweges 382.1 war mit einer Länge von 505 m genehmigt, wurde verkürzt mit einer Länge von 290 m hergestellt.

Die Neuanlage des Schotterweges 382.2 war mit einer Länge von 565 m genehmigt, wurde mit einer größeren Länge von 780 m hergestellt.

Die Änderung der Ausbaulängen der beiden Wege 382.1 und 382.2 wird als Änderung der festgesetzten Maßnahmen in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.

Neu aufzunehmende Maßnahme Neuanlage Erdweg 386

Näheres zu der Planung siehe unter Abschnitt 3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz.

Entfallende Maßnahmen:

Rückbau Erdweg 172

Der vorhandene Erdweg 172 wird zur Erschließung der angrenzenden Ackerflächen benötigt, da die Befahrbarkeit des Weges entlang der Autobahn eingeschränkt bzw. nicht möglich ist.

Der Rückbau des Erdweges 172 zu Acker wird als Aufhebung der festgesetzten Maßnahmen in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.

Grundhafte Erneuerung von Pflasterweg 183.2:

Die grundhafte Erneuerung des Pflasterweges 183.2 wird nicht benötigt, da sich der Weg in einem guten Zustand befindet.

Der Vorstand sieht keine Notwendigkeit diese Maßnahme auszuführen.

Die Kosten der genehmigungsfreien Erneuerung des Pflasterweges 183.2 werden im Zuge der Aufstellung der 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aus dem ApKv genommen.

Rückbau Erdweg 192.1

Der vorhandene Erdweg 192.1 wird zur Erschließung der angrenzenden Ackerflächen benötigt.

Der Rückbau des Erdweges 192.1 zu Acker wird als Aufhebung der festgesetzten Maßnahmen in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.

Erneuerung von Erdweg 195.3:

Die Erneuerung des Erdweges 195.3 wird nicht benötigt, da sich der Weg in einem akzeptablen Zustand befindet, der für die Anforderungen ausreichend ist.

Der Vorstand sieht keine Notwendigkeit diese Maßnahme auszuführen.

Die Kosten der genehmigungsfreien Erneuerung des Erdweges 195.3 werden im Zuge der Aufstellung der 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aus dem ApKv genommen.

Rückbau Erdweg 222.1

Der vorhandene Erdweg 222.1 wird weiterhin zur Erschließung benötigt.

Der Rückbau des Erdweges 222.1 zu Acker wird als Aufhebung der festgesetzten Maßnahmen in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.

Neuanlage Erdweg 380

Der Weg 380 wird laut TG-Vorstandssitzung vom 03.08.2017 nicht benötigt. Bei der in Anspruch zunehmenden Fläche könnte zukünftig Bauland entstehen.

Die Neuanlage des Erdweges 380 wird als Aufhebung der festgesetzten Maßnahmen in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.

Neuanlage Erdweg 384

Die Neuanlage des Erdweges 384 wird nicht benötigt.

Die Neuanlage des Erdweges 384 wird als Aufhebung der festgesetzten Maßnahmen in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.

3.3.2 Nicht in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommene Wegebaumaßnahmen

Im Verlauf des Planungsprozesses und im Zuge mehrerer TG-Vorstandssitzungen wurden Maßnahmen diskutiert, die in Absprache mit dem TG Vorstand nicht in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen werden.

Zur Dokumentation des Abstimmungsprozesses sind diese Maßnahmen jedoch im Folgenden aufgeführt.

Erschließung Oberrollern (Nr. 252 u.a.)

Auf Anfrage eines Teilnehmers, der anliegender Landwirt ist, wurde die Optimierung der Erschließungssituation in Diskussion gestellt. Die Optimierung stand auch im Zusammenhang mit einem Widerspruch des o.g. Teilnehmers gegen die vorläufige Besitzeinweisung vom 15.03.2017, der jedoch schließlich mit Datum vom 31.07.2019 zurückgenommen wurde.

- U.a. Schotterung von Nr. 256.1 und 252 im Gespräch
- Beschluss TG-Vorstand vom 12.06.2018: **Ablehnung**, da keine außergewöhnlichen Erschließungserschwernisse vorliegen, auch im Vergleich zu anderen vergleichbaren Wegen

In weiteren Gesprächen mit dem anliegenden Landwirt im Juni 2020 wurde erneut die Erschließungssituation erörtert

- Es wurde vermittelt, dass die Entscheidung gefallen sei, keinen Ausbau der Wege vorzunehmen

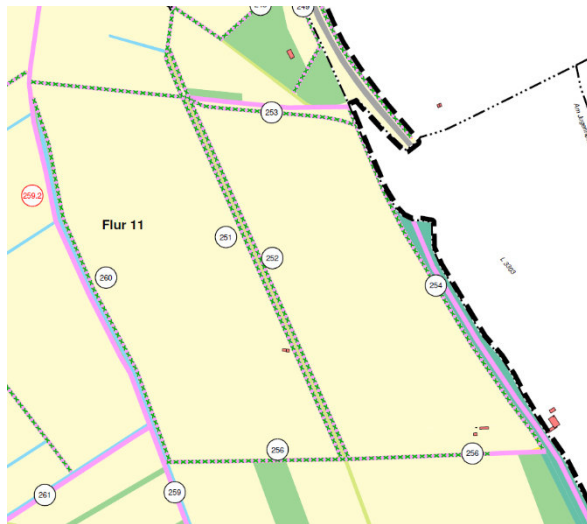
Betrachtung aus GW Sicht:



Auszug aus der Karte zum Plan nach § 41:

Die Gewinn Oberrollern besteht aus 2 Ackerschlägen, die durch den Schotterweg 259.2 erreicht werden können.

Um die Ackerflächen befinden sich ringsum Erdwege über die, sowohl im Süden als auch im Norden, jedes Grundstück vom Schotterweg 259.2 aus angefahren werden kann.



Auszug aus der Wegenetzkarte:

Wirtschaftsweg 259.2 ermöglicht die engmaschige Erschließung dieser südöstlich im Verfahrensgebiet gelegenen Feldlage.

Die Wege 253, 256 in Ost-West-Richtung, aber vor allem 251, 252 und 254 in Nord-Süd-Richtung erfüllen ihren Zweck als untergeordnete Wege in Erdbau, nämlich der Erschließung und der Bewirtschaftung der Grundstücke für landwirtschaftliche Fahrzeuge bei geeigneter Witterung (siehe RLW).

Zusammenfassung:

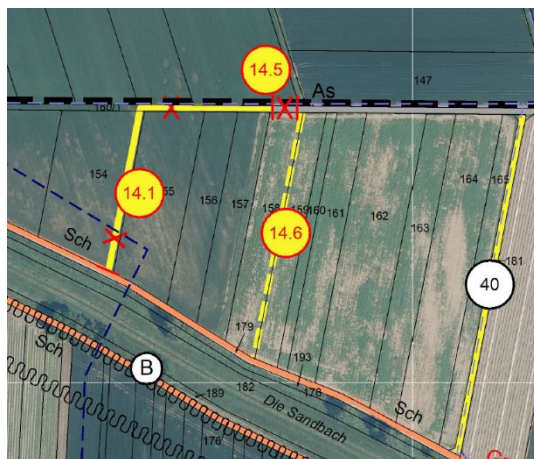
Die Wege 256 und 252 haben im Wegenetz eine untergeordnete Funktion und sind in der Wegekategorie „Grünwege“ eingeordnet.

Auch nach der Bodenordnung ist die grundsätzliche Erschließungssituation unverändert geblieben.

3.4 Wasserwirtschaft

Es sind keine Maßnahmen der Wasserwirtschaft geplant oder werden geändert.

3.5 Landeskultur, Agrarstruktur und Bodenschutz



Neu aufzunehmende Maßnahmen:

Rückbau Erdweg 14.1 zu Acker

Rückbau Asphaltweg 14.5 zu Acker

Neuanlage Erdweg 14.6

Im Bereich des Weges 14 stellt sich seit der seinerzeitigen Genehmigung des Wege- und Gewässerplanes in 2006 die örtliche Situation, insbesondere auch was die Bewirtschaftung und ebenso den zukünftigen Zuschnitt des Blocks im Rahmen der Bodenordnung anbelangt, nun anders dar.

Der Erdweg 14.1 ist bereits nicht mehr in der Örtlichkeit vorhanden.

Eine Anpassung dieser Planung wird daher sowohl nach Einschätzung der Projektgruppe Pfungstadt als auch der betroffenen anliegenden Landwirte (insbes. Schimmel und Gerhard) als notwendig erachtet.

Der neue Lösungsansatz sieht folgende Planung im Zuge der 3. Änderung des Plans nach § 41 vor:

- Rückbau Erdweg 14.1 zu Acker zur Schlaglängenvergrößerung
- Rückbau des Asphaltweges 14.5 zu Acker zur Schlaglängenvergrößerung und Herstellung einer in der Form optimierten Bewirtschaftungseinheit
- Neuanlage Erdweg 14.6 in Verlängerung des von Norden (außerhalb des Verfahrensgebietes kommenden) Wirtschaftsweges.

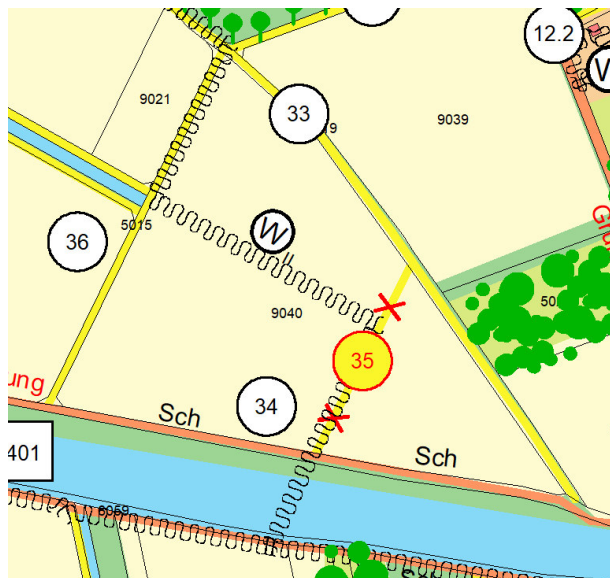
Erläuterung im Genehmigungsverfahren:

Der Weg 14.1 war im Wege- und Gewässerplan in 2006 als genehmigungsfreier Ausbau eines unbefestigten Weges zu Schotter aufgenommen worden.

Dieser Ausbau zu Schotter wurde nicht ausgeführt, das heißt der Weg war weiterhin als unbefestigter Weg vorhanden und nicht als Schotterweg.

Da der nicht erfolgte Ausbau zu Schotter weder aufzuheben ist, noch zu einer Betrachtung in der Kompensation führt, wird in der 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans der Bestand unbefestigter Weg angenommen und eine neue Maßnahme, nämlich der Rückbau des unbefestigten Weges 14.1 zu Acker, aufgenommen.

Der Rückbau des Erdweges 14.1 zu Acker, der Rückbau des Asphaltweges 14.5 zu Acker und die Neuanlage des Erdweges 14.6 werden als neue Maßnahmen in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.



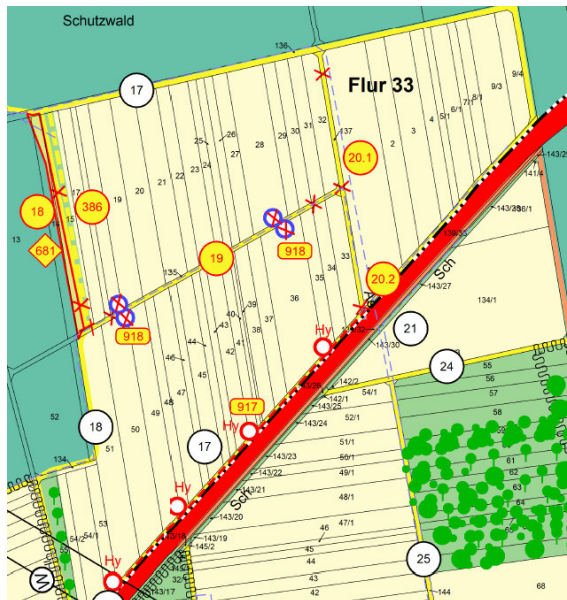
Neu aufzunehmende Maßnahme:

Rückbau Erdweg 35 zu Acker

Aus bodenordnerischen Gründen wird der vorhandene Erdweg 35 zu Acker zurück gebaut.

Die beiden Ackerflächen westlich und östlich des Weges werden nach der Bodenordnung vom selben Landwirt bewirtschaftet. Beide Flächen haben eine ungünstige Form. Zur Schlaglängenvergrößerung, zur Verbesserung der Grundstücksform und zur Vermeidung eines Widerspruchs in der Bodenordnung wird der Weg zu Acker zurück gebaut.

Der Rückbau des Erdweges 35 zu Acker wird als neue Maßnahme in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.



Maßnahmenkomplex

Eschollbrücken Nord

Neu aufzunehmende Maßnahmen:

Rückbau Erdweg 18 zu Waldrand

Rückbau Erdweg 19 zu Acker

Rückbau Erdweg 20.1 zu Acker

Rückbau Asphaltweg 20.2 zu Acker

Neuanlage Erdweg 386

Neuanlage der Hydranten 917

Rückbau der Hydranten 918

Eine Wirtschaftlichkeitsberechnung des hessischen Landesamtes für Geoinformation und Bodenmanagement, Herr Dr. Richter, hat ergeben, dass aus agrarstruktureller Sicht eine Umgestaltung der Gewinn im Norden von Eschollbrücken wirtschaftlich ist. (s. Anlage 4).

Zur Schlaglängenvergrößerung werden in diesem Ackerschlag im Norden von Eschollbrücken mehrere Maßnahmen vorgesehen:

Die beiden Erdwege 19 und 20.1 werden zu Acker zurückgebaut. Dabei wird die Asphalteinmündung 20.2 ebenfalls entfernt und zu Acker zurückgebaut.

Der vorhandene Erdweg 17 bleibt dabei erhalten. Die Flurstücksgrenze des Weges 17 wird auf der gesamten Länge zur angrenzenden Ackernutzung durch Pfosten markiert, damit nicht über die Ackergrenze hinaus gewirtschaftet wird.

Die 4 am Weg 19 liegenden Hydranten der Beregnungsleitung 918 werden im Zuge dessen nicht mehr benötigt und zurückgebaut.

Die in Weg 19 und im südlichen Abschnitt von Weg 20 verlaufende Beregnungsleitung 918 wird im Westen am Weg 18 und im Osten in der Einmündung Weg 17/20 gekappt, kann aber verbleiben, da sie für die Bewirtschaftung in ausreichender Tiefe liegt.

Um die Beregnung in der Gewinn sicherzustellen, wird im Süden entlang Weg 17 eine neue Beregnungsleitung inklusive 4 neuer Hydranten hergestellt.

Diese wird im Westen an die vorhandene Beregnungsleitung im Weg 18 und im Osten an die vorhandene Leitung im Weg 17 angeschlossen.

Der unbefestigte Weg 18 soll aus der Nutzung genommen werden. Auf der Wegefläche kann sich im Zusammenhang mit der neu geplanten Maßnahme Nr. 681 ein Waldrand entwickeln (s. Kapitel 3.6.10, Maßnahme 681 - Waldrandentwicklung).

Für den Rückbau von Weg 18 wird der Weg 386 als unbefestigter Weg neu angelegt und mit Regiosaatgut eingesät. Der Weg 386 dient auch als Abgrenzung des Waldrandes zur östlich angrenzenden landwirtschaftlichen Bewirtschaftung.

Ausführungszeitpunkt: August/September

Der Weg 18 muss mit entsprechenden Maschinen oberflächlich aufgeraut werden, damit sich neue Arten etablieren können – Ausführung zeitgleich.

Der Rückbau der Wege 18, 19, 20.1, 20.2, die Neuanlage der Beregnungsanlagen 917 und der Rückbau der Beregnungsanlagen 918 werden als neue Maßnahmen in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.

**Neu aufzunehmende Maßnahmen:****Rückbau Erdweg 108.1 zu Acker****Rückbau Asphaltweg 108.2 zu Acker**

Der Erdweg 108.1 wird zur Schlaglängenvergrößerung zu Acker zurückgebaut.

Hierzu wird ebenfalls die 10 m lange Asphalteinmündung in den Erdweg 108.2 zu Acker zurückgebaut um kein Bewirtschaftungshindernis im Ackerschlag zu haben.

Der Rückbau der Wege 108.1 und 108.2 zu Acker wird als neue Maßnahme in die 3. Änderung des Wege- und Gewässerplans aufgenommen.

Neuanlage der Beregnungsanlage 907



Rein formell handelt es sich um eine in die 3. Änderung des Plans nach § 41 neu aufzunehmende Maßnahme 907 (3.3.1, Bewässerungen, Beregnungen), da im Zuge der 2. Änderung des Plans nach § 41 die Maßnahme 907 in der Festsetzung aufgehoben wurde. Die im genehmigten Plan nach § 41 in 2006 ursprünglich geplante und in der 2. Änderung des Plans nach § 41 in Änderung stehende Maßnahme wird in wesentlich verringertem Umfang, umgesetzt.

Nachfolgend nähere Erläuterungen:

Allgemein besteht keine Notwendigkeit einer umfangreichen Umgestaltung des Beregnungsnetzes nördlich der Modau, da die ehemals geplante Modauenaturierung in diesem Bereich nicht umgesetzt wird bzw. die vorgesehenen Flächen nicht in Anspruch nimmt.

Auf die Neuanlage der seinerzeit genehmigten Beregnungsleitung Nr. 907 parallel zu Weg 382 inklusive 12 neuer Unterflurhydranten wurde verzichtet. Lediglich wurde als Bestandteil der 2. WGPÄ die „Verlegung“ der Standorte zweier Hydranten an entsprechende Bestandsleitungen geplant (d.h. Rückbau zweier Hydranten und Neuanlage ebenfalls zweier).

Da die Festsetzung der Maßnahme Nr. 907 rein formell i.R. der 2. Änderung des Plans nach § 41 aufgehoben und nicht geändert wurde, wird nun die Maßnahme als Neuanlage im VdF neu festgesetzt und auch als Neuanlage in der Karte dargestellt.

Beschreibung der Maßnahme:

Die Unterflurhydranten werden am neuen Wegeabschnitt 382.1 in der Kreuzung mit Weg 326 und am Wegeabschnitt 382.2 in der Kreuzung mit Weg 330 jeweils an bestehenden Leitungen neu gebaut.

Dafür werden zwei vorhandene Unterflurhydranten, einer mit Lage weiter südlich an Weg 326, der andere weiter südlich an Weg 330, entfernt.

Die Maßnahme wurde bereits im beschriebenen Umfang im Zuge der Ausführung des Plans nach § 41 FlurbG im Jahre 2018 ausgeführt. Details in der Ausführung waren hierbei unter Berücksichtigung der Beilage 1 des Planes vom 28.02.2006 mit dem Betreiber der Anlagen (Wasserverband „Hessisches Ried“ unter der Geschäftsführung Hessenwasser GmbH & Co.KG) zu vereinbaren (Ausführungsplanung).

3.6 Landschaftsentwicklung

3.6.1 Planungskonzept Landschaftsentwicklung

Bezüglich des Abschnitts 3.6.1 „Planungskonzept Landschaftsentwicklung“ wird auf den genehmigten Erläuterungsbericht des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 bzw. dessen Änderungen verwiesen.

3.6.2 Zielsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege

Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen den unter Kapitel 3.2 genannten Neugestaltungsgrundsätzen.

3.6.3 Planungsgrundlagen

- Hessische Biotopkartierung
- Regionalplan Südhessen
- Landschaftsplan der Stadt Pfungstadt (2005)
- Datengrundlagen aus dem Viewer des Naturschutzinformationssystems NATUREG (NATurschutzREGister Hessen)
- Umweltverträglichkeitsuntersuchung
- Bestandsaufnahme und weitere eigene Erhebungen

Bezüglich des Abschnitts 3.6.3 „Planungsgrundlagen“ wird auf den genehmigten Erläuterungsbericht des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 bzw. dessen Änderungen verwiesen.

Weitere Planungen siehe Abschnitt 3.2 „Neugestaltungsgrundsätze“.

3.6.4 FFH-Verträglichkeit

Es wird auf den Abschnitts 3.5 „Landschaftsentwicklung“ des genehmigten Erläuterungsberichtes des Wege- und Gewässerplans mit landschaftspflegerischem Begleitplan vom 19.04.2006 verwiesen.

Innerhalb des Flurbereinigungsgebiets sind keine FFH-Gebiete ausgewiesen.

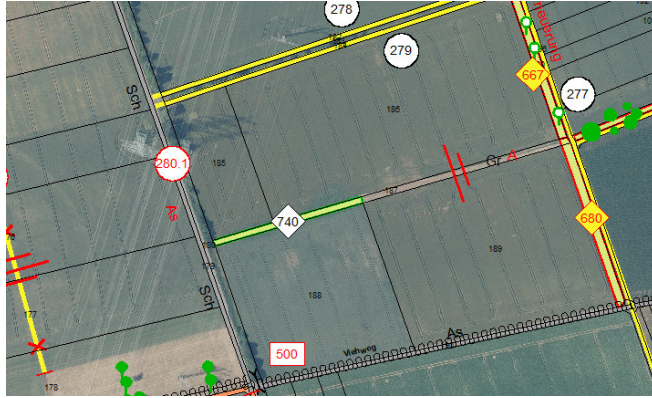
Das VSG „Hessische Altneckarschlingen“ grenzt an die Verfahrensgrenze in der Nähe des Weges 14 an. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten, da das VSG außerhalb des Verfahrensgebietes in einem Wald und an einem Waschkieswerk liegt, während innerhalb ackerbaulicher Strukturen überwiegen.

Im Süden sind im Rahmen der Änderungsplanung keine Maßnahmen geplant, die im oder in der Nähe des VSG liegen oder dessen Schutzzweck beeinträchtigen.

Die in der 3. Änderung Plan nach § 41 FlurbG geplanten Maßnahmen sind weder direkt noch indirekt geeignet, die einzelnen Erhaltungsziele der geschützten Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-Richtlinie oder die nach Anhang II FFH-Richtlinie geschützten Arten in diesem FFH-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen.

Eine förmliche FFH-Prognose ist daher nicht erforderlich.

3.6.5 Gesetzlich geschützte Biotope



Westlich der Saumstreifen Nrn. 667 und 680 befindet sich ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop:

Schilfröhricht in der Grabenparzelle (vorhandenes Biotop Nr. 740).

3.6.6 Besonderer Artenschutz

Die Belange des besonderen Artenschutzes gem. § 44 ff. BNatSchG wurden intensiv betrachtet und sind in die Planungen mit eingeflossen.

Die UNB hat allen Planungsmaßnahmen der 3. Änderung des Plans nach § 41 zugestimmt (siehe Anlage 6 „Zustimmung UNB zu der 3. Änderungsplanung und deren artenschutzrechtliche Belange und Erfordernisse“).

Auflagen der UNB lauten wie folgt: Die Flurstücksgrenze des Weges 17 zur angrenzenden Bewirtschaftung ist mittels Pfosten so zu markieren, dass die Flurstücksbreite des Weges 17 gewahrt wird. Des Weiteren ist der Artenschutz zu befolgen, weswegen Wegerückbauten, Leitungsverlegungen, Rück- und Neubauten der Hydranten nur zwischen dem 01.10. und 28.02. zulässig sind. Derselbe Ausführungszeitpunkt gilt für den Rückbau des unbefestigten Weges 14.1 und der Erneuerung der asphaltierten Wegeabschnitte 196.3, 265.3/5/6/7/8

Bei dem Maßnahmenkomplex 18/386/681 ist der Ausführungszeitpunkt zu beachten: der Weg 18 muss mit entsprechenden Maschinen oberflächlich aufgeraut werden, damit sich neue Arten etablieren können. Die Ausführung muss vor der Neuanlage des Weges 386 und im August oder September stattfinden.

3.6.7 Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

3.6.7.1 Eingriffsermittlung und Kompensationsbedarf

Die Ermittlung von Eingriffen gemäß § 14 BNatSchG erfolgte auf Grundlage der in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) ermittelten anlagenbezogenen Umweltauswirkungen. Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. zu den von ihnen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich in der UVU.

Maßnahmen, die in der UVU als

- hoher Konflikt,
- mittlerer Konflikt oder
- geringer, aber nachhaltiger Konflikt (gehäuftes Auftreten)

ermittelt wurden, also Maßnahmen, die zu erheblichen bzw. nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes führen, sind als Eingriffe zu werten und zu bilanzieren.

Der mit Genehmigung vom 28.02.2006, vom 06.08.2010 (1. Änderung) und 28.11.2013 (2. Änderung) genehmigten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierungen lag eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung unter Anwendung von Flächenfaktoren zu Grunde:

Maßnahmen mit

- hohen Konflikten waren mit der 1,5-fachen Fläche zu kompensieren,
- mittleren Konflikten waren mit der 1-fachen Fläche zu kompensieren und
- geringen, aber nachhaltigen Konflikten (gehäuftes Auftreten) waren mit der 0,5-fachen Fläche zu kompensieren.

Bei den Kompensationsmaßnahmen galt das gleiche Prinzip.

In der Übergangsvorschrift des § 8 (1) Satz 2 der Kompensationsverordnung (KV) vom 26.10.2018 ist die Wahl zwischen der Anwendung der KV 2005 oder KV 2018 abschließend geregelt. Die Anwendung anderer Bilanzierungsverfahren, z.B. Bilanzierung an Hand von Flächenfaktoren, ist dadurch ausgeschlossen.

Der Vorstand des Flurbereinigungsverfahrens Pfungstadt hat im Zusammenhang mit § 8 der KV vom 26.10.2018 am 10.04.2019 beschlossen, dass im Flurbereinigungsverfahren Pfungstadt die Kompensationsverordnung vom 01.09.2005 (GVBl. I S. 624), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2015 (GVBl. S. 339) für die Ermittlung des Kompensationsbedarfes angewendet werden soll.

Die Biotopwertbilanzierung wird somit nach den Bewertungsgrundsätzen der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaßnahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV) vom 01.09.2005 bilanziert (siehe Anlage 1: Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung (KV)).

3.6.7.2 Vermeidung und Minimierung von Eingriffen

Im Rahmen der Änderungsplanung wurden Möglichkeiten bzw. Maßnahmenalternativen zur Vermeidung oder Minimierung von in der UVU ermittelten erheblichen Umweltbeeinträchtigungen entwickelt und durch eine entsprechende Anpassung der Planung umgesetzt. Dadurch konnte das Konfliktpotential verringert werden (siehe UVU).

Alle geplanten Eingriffe wurden auf ihre Notwendigkeit geprüft.

Der diskutierte Rückbau des Weges 40 zur Schlaglängenvergrößerung wird nicht näher in Betracht gezogen, da in diesem Bereich bereits die unbefestigten Wege 14.1 und 39 zurückgebaut werden bzw. wurden und mit einem Rückbau des Weges 40 ein weiteres Element der Biotopverknüpfung fehlen würde.

Der von einem Landwirt gewünschte Ausbau der unbefestigten Wege 256 tlw. und 252 zu Schotterwegen wurde im Rahmen der 3. Änderungsplanung nicht weiterverfolgt. Die Notwendigkeit des Ausbaus ist nicht gegeben. Die Erschließung dieser Gewann ist ausreichend. Außergewöhnliche Erschließungsschwernisse liegen nicht vor.

Der asphaltierte Weg 265 (Der lange Damm) wird nicht auf der in der Richtlinie für den ländlichen Wegebau (RLW) für Hauptwirtschaftswege vorgegebenen Breite ausgebaut, sondern nur auf der vorhandenen Breite erneuert.

3.6.7.3 Ausgleich und Ersatz von Eingriffen

Die genehmigten Maßnahmen - Genehmigung vom 19.04.2006, der 1. Änderung vom 06.08.2010 und der 2. Änderung vom 28.11.2013 - sind in Kapitel 3.5.4 des Erläuterungsberichtes zur Genehmigung beschrieben

Zur Kompensation der erheblichen Beeinträchtigungen, die durch flurbereinigungsbedingte Eingriffe erzeugt werden, werden soweit wie möglich räumlich und funktional geeignete Kompensationsmaßnahmen durchgeführt, die den verfahrensgebietsbezogenen Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege entsprechen.

Zusätzliche Eingriffe mit **hohem Konfliktpotential** in Natur und Landschaft sind nicht vorhanden:

Zusätzliche Eingriffe mit **mittlerem Konfliktpotential** in Natur und Landschaft ergeben sich durch ff. Maßnahmen:

Planung		Biotop-/Nutzungstyp - Bestand
196.4	Neuangelegter Schotterweg	– Acker, intensiv genutzt
800	Neuangelegter Schotterweg	– Acker, intensiv genutzt
382.2	Neuangelegter Schotterweg	– Acker, intensiv genutzt (s. Hinweis)
14.1	Acker, intensiv genutzt	– bewachsener Feldweg
19	Acker, intensiv genutzt	– bewachsener Feldweg
20.1	Acker, intensiv genutzt	– bewachsener Feldweg
35	Acker, intensiv genutzt	– bewachsener Feldweg
108.1	Acker, intensiv genutzt	– bewachsener Feldweg

Hinweis 382.2: Die ausgeführte Maßnahme 382.2, Neuanlage Schotterweg wurde auf Acker gebaut. Jedoch wurde in der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (s. Anlage 1 KV-Bilanzierung) nicht auf Acker, sondern auf der Neuanlage von unbefestigten Wegen bilanziert, da in der vorherigen Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung bereits der Ausgleich unbefestigter Weg auf Acker kompensiert wurde.

Ein **funktionaler Ausgleich** für den Rückbau des unbefestigten Weges 14.1 wird durch die Neuanlage des unbefestigten Weges 14.6 erzielt.

Durch ff. Maßnahmen kann eine **Verbesserung** des ermittelten Konfliktpotentials erreicht werden:

Planung		Biotop-/Nutzungstyp - Bestand
14.5	Acker, intensiv genutzt	– Asphaltweg und Schotterweg
20.2	Acker, intensiv genutzt, und neuangelegter bewachsener Weg (mit Einsaat)	– Asphaltweg
102.1	Neuangelegte bewachsene Wege (mit Einsaat)	– Asphaltweg und Schotterweg
108.2	Acker, intensiv genutzt	– Asphaltweg und Schotterweg
14.6	Neuangelegte bewachsene Wege (mit Einsaat)	– Acker, intensiv genutzt
382.1	Neuanlage von unbefestigten Wegen	– Acker, intensiv genutzt
18	Waldrandentwicklung: Sukzession im und am Wald	– bewachsene Feldwege

3.6.7.4 Ergebnis der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Gesamtbilanz vor der 3. Änderungsplanung

Die für das Gesamtverfahren im Rahmen der 2. Änderung nach Flächenfaktoren durchgeführte Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung war mit einem Kompensationsüberschuss in Höhe von 4.994 m² vollständig ausgeglichen.

Diese Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung wird nicht fortgeführt, siehe Kapitel 3.6.7.1.

Bilanzierung der Maßnahmen der 3. Änderungsplanung nach der KV (2005)

Die im Rahmen der UVU ermittelten Maßnahmen mit hohen bzw. mittleren Belastungswirkungen bzw. Verbesserungswirkungen und die geplanten Kompensationsmaßnahmen sind nach den Bewertungsgrundsätzen der Verordnung über die Durchführung von Kompensationsmaß-

nahmen, Ökokonten, deren Handelbarkeit und die Festsetzung von Ausgleichsabgaben (Kompensationsverordnung - KV vom 01.09.2005, zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.09.2015) bewertet worden (siehe Anlage 1 „Bilanzierung nach der KV“). Nähere Erläuterungen zu den eingriffserheblichen Anlagen bzw. zu den von ihnen verursachten Umweltbeeinträchtigungen finden sich in der Umweltverträglichkeitsuntersuchung.

Diese Maßnahmen sind jeweils hinsichtlich des Bestandes und der Planung durch Zuordnung zu Nutzungstypen mit festgelegtem Biotopwert in Wertpunkten/m² nach der Anlage 3 zur KV bewertet worden. Durch die Gegenüberstellung der ermittelten Biotopwerte von Bestand und Planung, wird die jeweilige Differenz in Wertpunkten ermittelt und eine Gesamtbilanz erstellt. Zum Zeitpunkt der Vorlage der 3. Änderung wird durch die im Verfahrensgebiet Pfungstadt geplanten Änderungsmaßnahmen rechnerisch ein **Biotopwertüberschuss von 7.923 Biotopwertepunkten** erzielt, siehe Anlage 1 *Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung (KV)*.

Dieser Überschuss ist insbesondere auf die Neu- und Änderungsplanung der Landschaftsplanung zurückzuführen:

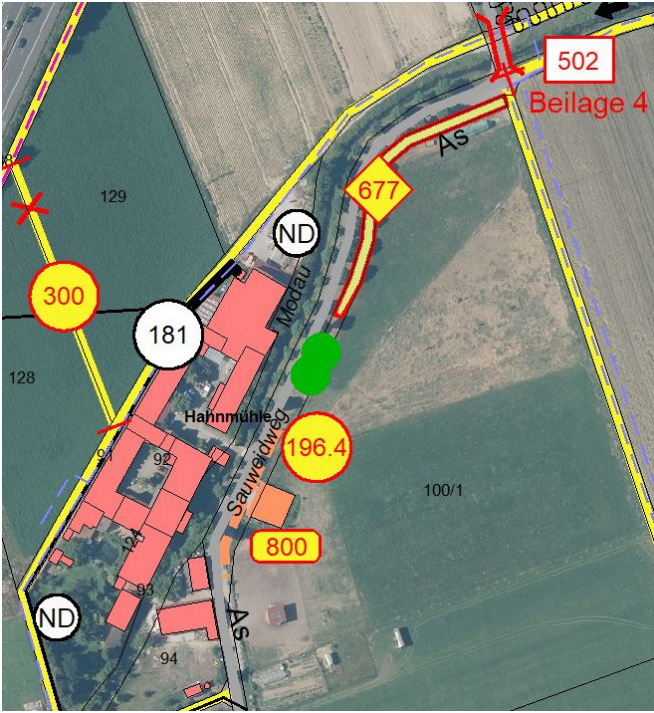
- Flächenvergrößerung von festgesetzten Saumstreifen

Die Gesamtbilanz – genehmigte E/A-Bilanzierungen und E/A-Bilanz dieser Änderung –, zeigt, dass die flurbereinigungsbedingten Eingriffe im Verfahrensgebiet vollständig kompensiert werden.

3.6.8 Kompensationsmaßnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe

Bei den Maßnahmen der Landschaftsentwicklung wird unterschieden zwischen Maßnahmen der Landschaftsentwicklung nach § 37 Abs. 1 FlurbG, Kompensationsmaßnahmen für flurbereinigungsbedingte Eingriffe in Natur und Landschaft und Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung.

I. Neufestsetzungen

Anlagen-Nr.	677 Neuanlage eines Blühstreifens		
Maßnahmenart	4.2.1 Neuanlage von Saumstreifen		
Zielzustand			
Blühstreifen			
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:			
		Anlage eines 5 m breiten Saumstreifens entlang einer Pferdeweide auf Acker, als Kompensationsmaßnahme für den Erhalt der Baustraße Nr. 196.4 und der Wendeschleife Nr. 800. Die Ansaat des Saumstreifens erfolgte in 2016 mit dem Standort angepasster Regio-Saatgutmischung. Bei dieser Mischung handelt es sich um eine regionaltypische, artenreiche, standortgerechte und blütenreiche Wildpflanzensaatgutmischung. Die angrenzende Pferdeweide ist eingekoppelt. <u>Eine zusätzliche Sicherung</u> durch Pfosten ist weder zum Weg 196 noch zur Pferdekoppel erforderlich.	
Abstimmungen			
Abstimmungsgespräche fanden im Herbst 2014 mit dem TG-Vorstand, der Stadt Pfungstadt und Herrn Häberlein (Anlieger) statt.			
Die Untere Naturschutzbehörde (UNB) hat der Kompensationsmaßnahme 677 im Zusammenhang mit dem Eingriff (Schotterweg/-fläche 196.4/800) mit Stellungnahme vom 28.07.2015 zugestimmt.			
Funktion/en			
☒	Naturschutzrechtliche Kompensation	☐	Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
☐	CEF-Maßnahme	☐	Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
☒	Biotopvernetzung	☐	Artenhilfsmaßnahme
☒	Landschaftsgestaltung	☐	Pufferfunktion
☐	Erosionsschutz	☐	Gewässerentwicklung
☐	Sonstiges		
☐	Hinweise		
Erforderliche Unterhaltungspflege			
Schnitthöhe mindestens 10 cm			
- o 1 Schnitt: Mahd Mitte Mai bis Mitte Juni <u>Vorteil:</u> ein zweiter Aufwuchs mit einem Blühaspekt bis in den Herbst hinein wird gewährleistet - o bei besonders viel Aufwuchs, kann ein 2. Schnitt im ausgehenden Winter (März) durchgeführt werden			

II. Änderung der festgesetzten Massen / Maßnahmen

Die planfestgesetzten Massen (Flächen oder Stück) wurden der tatsächlichen Stückzahl während der Ausführung bzw. den neuen Flächen aus dem Neuen Bestand angepasst.

3. Änderungsplanung				Genehmigung	
Nr.	Änderung der Festsetzung			Datum	Festsetzung
	Fläche m²	Stk	Begründung		Fläche m²
Neuanlage von Streuobstbäumen					
630	5.165	31 B	Flächenanpassung an den neuen Bestand	2. WGPÄ 18.11.2013	4.740 31 B
Neuanlage von Saumstreifen					
634	1.855	0 B	s. u.	Genehmigung 19.4.2006	1.855 10 B
Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung					
603	5.160	32 B	Flächenanpassung an den neuen Bestand	2. WGPÄ 18.11.2013	4.793 32 B
650	14.280	60 B	Flächenanpassung an den neuen Bestand	2. WGPÄ 18.11.2013	12.300 60 B
660	10.305	83 B	Mengenanpassung während der Ausführungsphase	Genehmigung 19.4.2006	9.594 77 B
667	4.760	42 B	5 Stk aus 634 hierher gepflanzt, 2 Stk aus 666 hierher gepflanzt	Genehmigung 19.4.2006	4762 35 B
Ergänzungspflanzungen					
666	756	8 B	2 Stk nach 667 gepflanzt	Genehmigung 19.4.2006	10 B
Erweiterung bestehender Biotope					
633	530	50 Str	Mengenanpassung während der Ausführungsphase	Genehmigung 19.4.2006	80 Str
636	4.805 (2.600 +2.205)	1300 Str	s. u.	Genehmigung 19.4.2006	4.805

Maßnahme Nr. 634

Nach der Pflanzung der Baumreihe (10 Stück) auf der Maßnahmenfläche Nr. 634 stellte sich heraus, dass diese Pflanzung mit etwa einen Meter zu nah an der vorhandenen, nördlich gelegenen und in Ost-West-Richtung verlaufenden Beregnungsleitung von Hessenwasser entfernt liegt. Eine Verpflanzung innerhalb der Maßnahmenfläche 634 ist nicht möglich, da die Einhaltung zu den vorgeschriebenen Grenzabständen von 2 m zu den Beregnungsleitungen auf dem 7 m breiten Saumstreifen nicht möglich ist. Aus diesem Grund wurden diese zehn Bäume in die folgenden Maßnahmennummern verpflanzt. Die Baumreihe Nr. 658 wurde mit fünf Bäumen verlängert, ebenso die Baumreihe 667.

Maßnahme Nr. 636

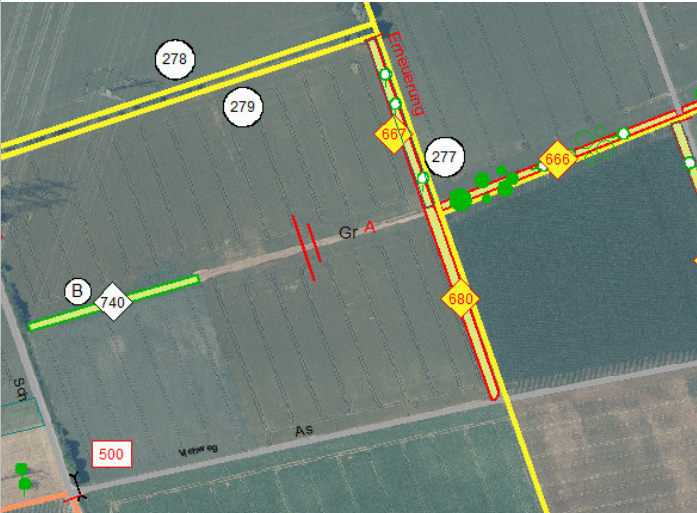
Die im westlichen Teil der Maßnahmenfläche verlaufende NATO-Pipeline (rot gestrichelte Linie) machte eine Verkleinerung der Feldgehölzfläche von 4.805 m² auf 2.600 m² erforderlich, da auf der Leitung und im beidseitigen Schutzstreifen keine Gehölzpflanzungen vorgenommen werden dürfen.

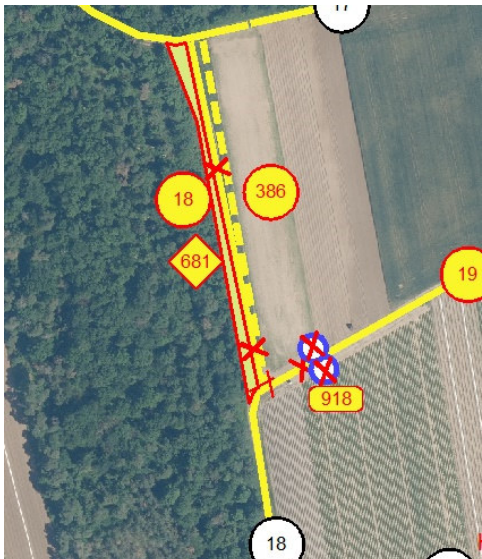
Auf der verbleibenden Restfläche (2.205 m²) wird eine extensive Wiese mit dem Standort angepasster blütenreichen Saatgutmischung angelegt.

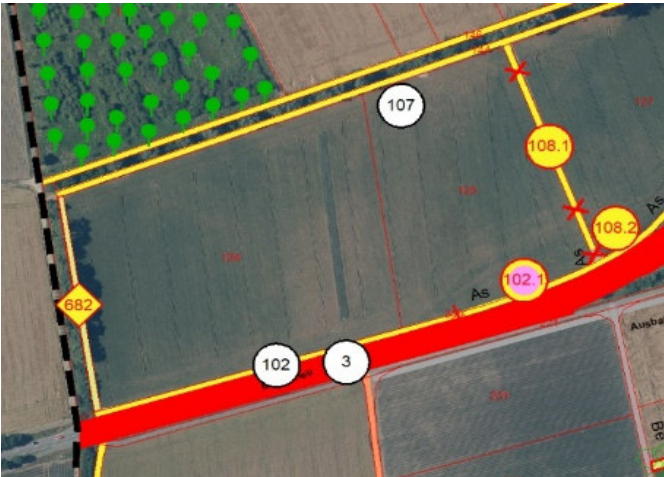
III. Aufhebung von landschaftsgestaltenden Maßnahmen

Es werden keine festgesetzten landschaftsgestaltenden Maßnahmen aufgehoben.

3.6.9 Maßnahmen der Landschaftsentwicklung nach § 37 FlurbG

Anlagen-Nr.	680 Neuanlage eines Saumstreifens		
Maßnahmenart	4.2.1 Neuanlage von Saumstreifen		
Im Zusammenhang mit der im Kapitel 3.6.8.4 „Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung“ beschriebenen Umwandlung von Grünland in Acker ist diese Neuanlage eines Saumstreifens mit temporären Feuchtbereichen zu sehen.			
Zielzustand			
Extensiv gepflegter Blühstreifen mit temporären Feuchtbereichen			
Bestand			
Acker			
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung			
		Anlage eines muldenförmig ausgebildeten Saumstreifens auf Acker (1.095 m²) in Verlängerung der genehmigten Maßnahme 667 – „Neuanlage Saumstreifen mit Baumreihe“.	
Ansaat des Saumstreifens mit dem Standort angepasster Regio-Saatgutmischung. Bei dieser Mischung handelt es sich um eine regionaltypische, artenreiche, standortgerechte und blütenreiche Wildpflanzensaatgutmischung.			
Der Saumstreifen wird durch massive Pfosten zur angrenzenden Bewirtschaftung gesichert.			
Funktion/en			
☒	Naturschutzrechtliche Kompensation	☐	Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
☐	CEF-Maßnahme	☐	Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
☒	Biotopvernetzung	☐	Artenhilfsmaßnahme
☒	Landschaftsgestaltung	☐	Pufferfunktion
☐	Erosionsschutz	☐	Gewässerentwicklung
☒	geplante Ökokontomaßnahme der Stadt Pfungstadt		
☐	Hinweise		
Pflege			
Entwicklungspflege (1. Jahr): ca. 6 bis 8 Wochen nach der Ansaat ein Schröpfschnitt in mindestens 10 cm Höhe, bei Bedarf und erneutem Unkrautaufwuchs noch ein bis zweimal im ersten Jahr nach der Ansaat wiederholen.			
Unterhaltungspflege			
Schnitthöhe mindestens 10 cm			
○ 1 Schnitt: Mahd Mitte Mai bis Mitte Juni <u>Vorteil:</u> ein zweiter Aufwuchs mit einem Blühaspekt bis in den Herbst hinein wird gewährleistet			
○ bei besonders viel Aufwuchs, kann ein 2. Schnitt im ausgehenden Winter (März) durchgeführt werden			

Anlagen-Nr.	681 Waldrandentwicklung		
Maßnahmenart	4.2.2 Neuanlage von Sukzessionsflächen		
Zielzustand			
Waldrandentwicklung mit abgestuftem Waldrand: Sträucher und Gras- und Krautsaum			
Bestand		Planung	
			
Sukzession in verschiedenen Entwicklungsstadien: Gras- und Krautsaum westlich und östlich der Fahrspur Sträucher, Laubbäume 1. Ordnung und Gras- und Krautflächen westlich der Fahrspur		Entwicklung Waldrand auf der vorhandenen Fahrspur und der Fläche westlich dieser Fahrspur (s. auch Wegebeschreibung Wege 18 und 386 in Kapitel 3.3.1)	
Ziel der Maßnahme			
Die Fläche von 1.030 m² wird der Sukzession überlassen – durch entsprechende Pflegemaßnahmen ist das weitere Aufkommen von invasiven Neophyten (insb. Götterbaum) zu unterbinden (Entwicklungs- und Unterhaltungspflege).			
Herstellung der Maßnahme			
Die Maßnahme wird zum Weg 386 hin durch massive Pfosten geschützt. Die Fläche des Weges 18 wird mit entsprechenden Maschinen oberflächlich aufgeraut, damit sich neue Arten etablieren können – Ausführung vor Neuanlage Weg 386. Die regelmäßige Entfernung invasiver Neophyten (insb. Götterbaum) ist unbedingt erforderlich!			
Funktion/en			
☐	Naturschutzrechtliche Kompensation	☒	Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
☐	CEF-Maßnahme	☐	Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
☒	Biotopvernetzung	☐	Artenhilfsmaßnahme
☒	Landschaftsgestaltung	☐	Pufferfunktion
☐	Erosionsschutz	☐	Gewässerentwicklung
☒	geplante Ökokontomaßnahme der Stadt Pfungstadt		
☐	Hinweise		
Erforderliche Unterhaltungspflege			
Entlang des östlich angrenzenden Weges 386 ist das Lichtraumprofil freizuhalten, damit der Waldrand nicht in den Feldweg hineinwächst. Die Fläche ist zu beobachten. Sobald Götterbaume austreiben, sind diese zu entfernen			

Anlagen-Nr.	682 Neuanlage eines Blühstreifens		
Maßnahmenart	4.2.1 Neuanlage von Saumstreifen		
Zielzustand			
Extensiv zu pflegender Blühstreifen			
Bestand			
		Die Maßnahmenfläche wird derzeit ackerbaulich genutzt. Der westlich an die Planungsfläche angrenzende Grabenabschnitt ist mit Bäumen und Sträuchern dicht bewachsen. Diese ragen zurzeit in die östlich angrenzende Ackerfläche hinein.	
Beschreibung der Maßnahme und deren Herstellung:			
		Anlage eines 4 m breiten Saumstreifens auf Acker (550 m²) östlich des Landgrabens zwischen den unbefestigten Wegen Nrn. 102 und 107. <u>Bodenordnung:</u> Die Bewirtschaftungsfläche des Ackerschla- ges wird durch die Maßnahme 682 nicht ver- kleinert, sie entspricht der Fläche des rückzu- bauenden Weges 108.	
Ansaat des Saumstreifens mit dem Standort angepasster Regio-Saatgutmischung. Bei dieser Mischung handelt es sich um eine regionaltypische, artenreiche, standortgerechte und blütenreiche Wildpflanzensaatgutmischung. Der Saumstreifen wird durch massive Pfosten zur östlich angrenzenden Bewirtschaftung gesichert			
Funktion/en			
☐	Naturschutzrechtliche Kompensation	☒	Allg. Landeskultur nach § 37 FlurbG
☐	CEF-Maßnahme	☐	Ausgleich gem. § 30 BNatSchG
☒	Biotopvernetzung	☐	Artenhilfsmaßnahme
☒	Landschaftsgestaltung	☐	Pufferfunktion
☐	Erosionsschutz	☐	Gewässerentwicklung
☒	geplante Ökokontomaßnahme der Stadt Pfungstadt		
☐	Hinweise		
Erforderliche Unterhaltungspflege			
Entwicklungspflege (1. Jahr): ca. 6 bis 8 Wochen nach der Ansaat ein Schröpfschnitt in mindes- tens 10 cm Höhe, bei Bedarf und erneutem Unkrautaufwuchs noch ein bis zweimal im ersten Jahr nach der Ansaat wiederholen.			

Unterhaltungspflege

Schnitthöhe mindestens 10 cm

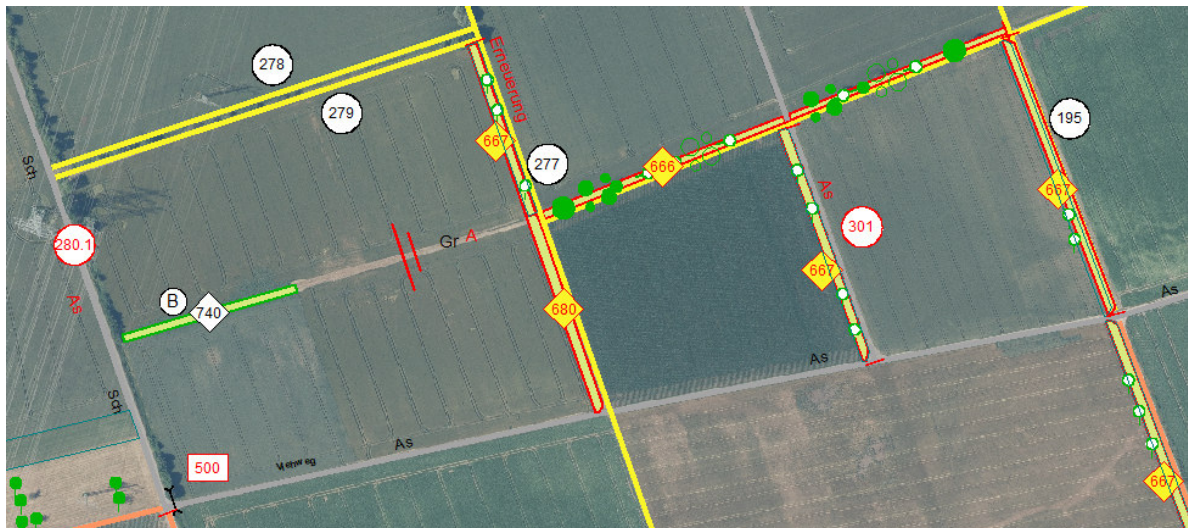
- 1 Schnitt: Mahd Mitte Mai bis Mitte Juni
Vorteil: ein zweiter Aufwuchs mit einem Blühaspekt bis in den Herbst hinein wird gewährleistet
- bei besonders viel Aufwuchs, kann ein 2. Schnitt im ausgehenden Winter (März) durchgeführt werden

3.6.10 Maßnahmen im Rahmen der Bodenordnung**Umwandlung eines ehemaligem Grabenabschnittes in Acker zwischen Weg 280.1 und Weg 277****Planung**

Der Grünstreifen (Abschnitt 2) und die begrünte Mulde (Abschnitt 3), siehe Abb. unten, werden der Ackernutzung zugeführt.

Das nach § 30 BNatSchG geschützte Schilfröhricht ist in der Karte zum Plan nach § 41 FlurbG durch die Signatur **(B)** und die Nr. 740 gekennzeichnet.

Dieser Schilfbestand wird durch die Planung nicht beeinträchtigt.



Im Zusammenhang mit dieser Neuordnung wird ein muldenförmig ausgebildeter Saumstreifen neu angelegt (s. Beschreibung zu Maßnahme 680 unter Kapitel 3.6.8.3). Damit wird die bereits umgesetzte Kompensationsmaßnahme 676 - Saumstreifen mit abschnittsweiser Baumpflanzung - bis zum Viehweg fortgeführt.

Die Abstimmungen mit UNB und UWB sind erfolgt. Die Zustimmung zur Planung liegt vor. Siehe auch Kapitel 4.3.

Diese Änderung wird im Rahmen der Bodenordnung umgesetzt:

Bestand

Die tatsächliche Nutzung wird in ALKIS mit „Fließgewässer“ und der Funktion Graben angegeben.

In der Örtlichkeit stellt sich der Graben von West nach Ost wie folgt dar:

Abschnitt 1		Abschnitt 2		Abschnitt 3	
Länge	130 m	130 m		50 m	
Fläche	715 m²	700 m²		305 m²	
Bestand	Mulde mit Schilf <i>Ist mit Graben Nord-Süd verbunden</i>	Grünstreifen höhengleich mit angrenzenden Äckern		Grünstreifen mit muldenartiger Vertiefung <i>Mit keinem Gewässer verbunden.</i>	
Biotoptyp	05.410 Schilfröhricht	In Anlehnung an: 10.610 (B) bewachsener Feldweg		In Anlehnung an: 10.610 (B) bewachsener Feldweg	
BNatSchG	Gesetzlich geschütztes Biotop nach § 30 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG				
HWG	Gewässer von wasserwirtschaftlich nicht untergeordneter Bedeutung Darstellung unter http://www.geoportal.hessen.de/portal/karten.html?WMC=2272				

3.7 Dorferneuerung

Es sind keine dorferneuernden Maßnahmen mit der 3. Wege- und Gewässerplanänderung vorgesehen.

3.8 Umweltverträglichkeit

In der Anlage 2 der UVU sind die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsuntersuchung in einer Flächenbilanzierung dargestellt. Die anlagenbezogenen Einzelergebnisse (Konflikte) sind zu Anlagenkategorien zusammengefasst und flächenbezogen den jeweiligen Konflikt- bzw. Verbesserungsstufen zugeordnet. Zusätzlich zu den in der UVU untersuchten Maßnahmen sind hier auch die Flächen der vorgesehen landschaftsgestaltenden Maßnahmen aufgeführt.

Erhebliche Beeinträchtigungen der Umwelt (hohe und mittlere Konflikte) entstehen auf einer Fläche von **74.696 m²**, hauptsächlich durch die Neuanlage und den Ausbau von schwer befestigten Wegen, die Beseitigung von unbefestigten Wegen, die Rodung einer Pappelreihe.

Dem gegenüber stehen Verbesserungen (ohne landschaftsgestaltende Maßnahmen) durch die Neuanlage eines Saumstreifen im Zuge der Verschwenkung eines schwer befestigten Weges, den Rückbau von schwer befestigten Wegen, die Neuanlage von unbefestigten Wegen, den Rückbau eines unbefestigten Weges zur Waldrandentwicklung, die Gehölzrodung zur Erreichung der Erhaltungsziele des VSG Hessische Altneckarschlingen, die Neupflanzung von Obstbäumen für die Rodung einer Fichte auf einer Gesamtfläche von **15.575 m²**.

Im Rahmen der UVU, die begleitend zur Neugestaltungsplanung durchgeführt wurde, konnten weitere erhebliche Umweltauswirkungen frühzeitig erkannt und vermieden oder zumindest reduziert werden.

Mit der Neuanlage von 37 landschaftsgestaltenden Maßnahmen innerhalb des Verfahrensgebietes wird eine Verbesserung auf einer Fläche von **72.163 m²** erzielt.

Insgesamt entstehen im Rahmen der Flurneuordnung negative Umweltauswirkungen auf einer Fläche von **74.696 m²**. Demgegenüber stehen Verbesserungen für die Umwelt, die auf einer Fläche von **87.738 m²** (verbessernde Maßnahmen, Kompensationsmaßnahmen) erreicht werden.

Durch den Bau aller gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, insbesondere durch den Rückbau von Asphaltwegen und den Rückbau von unbefestigten Wegen kommt es insgesamt zu einer Reduzierung der Siedlungs- und Verkehrsflächen um **17.780m²**.

Bei der Bilanzierung nach der „Kompensationsverordnung“ (siehe Anlage zum Wege- und Gewässerplan, Plan nach § 41 FlurbG) ist die Bilanz positiv. Es ist rechnerisch ein **Punkteüberschuss von 7.923 Biotopwertepunkten** zu verzeichnen.

Es kann davon ausgegangen werden, dass das Vorhaben umweltverträglich ist.

3.9 Andere Belange

Andere gemeinschaftliche und öffentliche Belange sind nicht berührt.

4 Nachweis von Vereinbarungen und sonstigen Regelungen

4.1 Termin UNB Abstimmung

Die Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen der 3. Änderungsplanung und deren Artenschutzrechtliche Belange und Erfordernisse wurden mit der Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg am 04.03.2022 abgestimmt, siehe Anlage 6 des Erläuterungsberichtes.

4.2 Maßnahmenkomplex Hahnmühle Nrn. 677 / 196.4

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat mit Stellungnahme vom 28.07.2015 dem Erhalt der Baustraße unter der Auflage der Neuanlage eines Blühstreifens zugestimmt, siehe Anlage 7 des Erläuterungsberichtes.

4.3 Maßnahmenkomplex Graben / Kompensation 680

Die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Darmstadt-Dieburg hat im Termin am 13.10.2021 ihre Zustimmung zur Umwandlung eines Grünstreifens in einer Grabenparzelle zu Acker und der Neuanlage eines Saumstreifens als Kompensation gegeben, siehe Anlage 8 des Erläuterungsberichtes.

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zur Änderung Nr. 3 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung
2. entfällt
3. Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur und des Bodenschutzes
4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung
5. Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung
6. entfällt
7. Aufhebung von Festsetzungen

B. Sonstige Festsetzungen

Aufgestellt: Heppenheim, den 18.04.2023 (Ort) Im Auftrag  (Verfahrensleiter/in)	Planfeststellung / Plangenehmigung:
---	--

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zur Änderung Nr. 3 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge	Breite (befestigte Wege: Kronen-/Fahrbahnbreite)	
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau), Kompensationsmaßnahme	(m ²)	(m)	(m)	
1.1		Asphaltwege				
1.1.3		Beseitigung/Rückbau von Asphaltwegen				
	14.5			15	4,0 / 3,0	Rückbau zu Acker
	20.2			10	4,0 / 3,0	Rückbau auf 5 m Länge zu Acker und auf 5 m Länge zu Erdweg Krone Erdweg 4,00 m
	102.1			160	4,0 / 3,0	Rückbau zu Erdweg mit 4,00 m Krone
	108.2			10	4,0 / 3,0	Einmündung Weg 108, Rückbau zu Acker
1.6		Schotterwege				
1.6.1		Neuanlage von Schotterwegen				
	196.4			70	4,5 / 4,5	Feldweg - Wirtschaftsweg Zustimmung UNB zum Erhalt der ehemaligen Baustraße zur Brücke 502 wurde erteilt, s. Kompensationsmaßnahme 677
	382.2			780	4,0 / 4,0	Feldweg - Wirtschaftsweg <u>Änderung der festgesetzten</u> (19.04.2006) Länge von 565m auf 780m
1.7		Unbefestigte Wege				
1.7.1		Neuanlage von unbefestigten Wegen				
	14.6	Kompensationsmaßnahme		150	4,0	Feldweg - Grünweg
	382.1	Kompensationsmaßnahme		290	4,0	Feldweg - Grünweg <u>Änderung der festgesetzten</u> (19.04.2006) Länge von 505m auf 290m
	386			190	4,0	Feldweg - Grünweg
1.7.3		Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				
	14.1			185	4,0	Weg ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden, ist bereits Acker

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zur Änderung Nr. 3 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

1. Anlagen und Maßnahmen der Verkehrserschließung

Nr. der Fest- setzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche (m²)	Länge (m)	Breite (befestigte Wege: Kronen- /Fahrbahnbreite) (m)	Hinweise auf zur Anlage gehörende Nebenanlagen, das Volumen von Wasserbauwerken, die besondere Zweckbestimmung wie z.B. CEF- Maßnahme, die Funktion von Wegen wie z.B. Hauptwirtschaftsweg, Beilagen, den Umfang bei Änderungen, Dritte als Träger des Vorhabens, ursprüngliche Genehmigung u.a
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme				
1.8	18	Kompensationsmaßnahme		190	4,0	wird Waldrand
	19			245	4,0	Rückbau zu Acker
	20.1			225	4,0	Rückbau zu Acker
	35			105	4,0	Rückbau zu Acker
	108.1			150	4,0	Rückbau zu Acker
	300			120	4,0	Weg ist in der Örtlichkeit nicht vorhanden, Aufhebung der Kompensationsmaßnahme
		Wegeentwässerung (sofern nicht im Zusammenhang mit 1.1 bis 1.7)				
1.8.2		Änderung von Wegeseitengräben				
	9.1			60		Verkürzung des Grabenstücks entlang des Rollwegs um 40 m; Aufweitung im Kurvenbereich um 40 m²

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zur Änderung Nr. 3 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

3. Anlagen und Maßnahmen der Landeskultur und des Bodenschutzes

Nr. der Fest- setzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge	Breite	
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m²)	(m)	(m)	
3.3		Bewässerungen, Beregnungen				Hinweise auf zur Anlage gehörende Nebenanlagen, das Volumen von Wasserbauwerken, die besondere Zweckbestimmung wie z.B. CEF-Maßnahme, die Funktion von Wegen wie z.B. Hauptwirtschaftsweg, Beilagen, den Umfang bei Änderungen, Dritte als Träger des Vorhabens, ursprüngliche Genehmigung u. a.
3.3.1	907	Bewässerungen, Beregnungen				Rückbau von zwei Hydranten, Neuanlage von zwei Hydranten
	917					Neuanlage Beregnungsleitung mit 375 m Länge mit 4 neuen Hydranten
	918					Beseitigung 4 Hydranten

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zur Änderung Nr. 3 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge	Breite	
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m²)	(m)	(m)	Hinweise auf zur Anlage gehörende Nebenanlagen, das Volumen von Wasserbauwerken, die besondere Zweckbestimmung wie z.B. CEF-Maßnahme, die Funktion von Wegen wie z.B. Hauptwirtschaftsweg Beilagen, den Umfang bei Änderungen, Dritte als Träger des Vorhabens, ursprüngliche Genehmigung u.a
4.1		Gehölzpflanzungen				
4.1.3		Neuanlage von Streuobstbäumen				
	630	Kompensationsmaßnahme	5165			Änderung der Festsetzung (28.11.2013): von 4.740m² auf 5.165m²
4.1.6		Neuanlage von Saumstreifen mit punktueller Gehölzbepflanzung				
	603	Kompensationsmaßnahme	5160		7,0	Änderung der Festsetzung (28.11.2013): von 4.973m² auf 5.160m²
	650	Kompensationsmaßnahme	14280		7,0	Änderung der Festsetzung (28.11.2013): von 12.300m² auf 14.280m²
	660	Kompensationsmaßnahme	10305		7,0	Änderung der Festsetzung (19.04.2006): von 9.594m² auf 10.305m², von 77 Stk (28.11.2013) auf 83 Stk Laub-/Obstbäumen
	667	Kompensationsmaßnahme	4760		7,0	Änderung der Festsetzung (19.04.2006): 42 Obst-/Laubbäume statt 35 Stk, (5 Stk aus 634 hierher gepflanzt)
4.2		Sonstige Biotopanlagen				
4.2.1		Neuanlage von Saumstreifen				
	634	Kompensationsmaßnahme	1855		7,0	Änderung der Festsetzungsart (19.04.2006): Saumstreifen ohne Bepflanzung; Verpflanzung von 10 gepflanzten Obstbäumen nach 658, 667; 7 m breiter Saumstreifen
	677	Kompensationsmaßnahme	635		7,0	Ansaat Blühstreifen, 5 m breit; Kompensation für den Erhalt der ehemaligen Baustraße zur Brücke 502
	682		550		4,0	§37er-Maßnahme; Ansaat Saumstreifen, geplante Ökokontomaßnahme der Stadt Pfungstadt
4.2.2		Neuanlage von Sukzessionsflächen				

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zur Änderung Nr. 3 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

4. Anlagen und Maßnahmen der Landschaftsgestaltung

Nr. der Festsetzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge	Breite	
		Neuanlage (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m ²)	(m)	(m)	
4.2.3	681	Neuanlage von sonstigen Biotopen	1030			§37er-Maßnahme; Entwicklung Waldrand, geplante Ökokontomaßnahme der Stadt Pfungstadt
	680		1095		7,0	§37er-Maßnahme; Modellierung und Ansaat Saumstreifen, geplante Ökokontomaßnahme der Stadt Pfungstadt
4.3		Änderung und Beseitigung von landschaftsgestaltenden Anlagen				
4.3.1		Ergänzungspflanzungen				
	666	Kompensationsmaßnahme	756			Änderung der Festsetzung (19.04.2006): Pflanzung 8 statt 10 Obstbäume
4.3.2		Erweiterungen bestehender Biotope				
	633	Kompensationsmaßnahme	530			Änderung der Festsetzung (19.04.2006): Pflanzung von 50 Sträuchern statt 80 Stk
	636	Kompensationsmaßnahme	4805			Änderung der Festsetzung (19.04.2006): Verkleinerung Feldgehölz von 4.801m ² auf 2.600m ² plus Ansaafäche auf 2.205m ² a g Leitung im Bereich der Fläche

II. Verzeichnis der Festsetzungen

zur Änderung Nr. 3 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

5. Anlagen und Maßnahmen der Dorferneuerung

Nr. der Fest- setzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge	Breite	
		Neuanlagen (= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m ²)	(m)	(m)	
5.7		Sonstige Maßnahmen				
5.7.1	800	Sonstige Maßnahmen	245			Wendeschleife am Weg 196.4; Zustim. UNB Erhalt Baustr zur Brücke 501 liegt vor, s. Komp 677

II. Verzeichnis der Festsetzungen
zur Änderung Nr. 3 des Plans nach § 41 FlurbG

A. Festzustellende / zu genehmigende Anlagen gemäß § 41 FlurbG

AZ/Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

7. Aufhebung von Festsetzungen

Nr. der Fest- setzung	Nr. der Anlage	Regelungen				Bemerkungen
		Gegenstand der Festsetzung	Fläche	Länge	Breite	
		Neuanlagen(= Neuausweisung + Herstellung), Änderung (z.B. Ausbau, Erweiterung, Umgestaltung), Einziehung (Beseitigung, Rückbau); Kompensationsmaßnahme	(m²)	(m)	(m)	
1.7		Unbefestigte Wege				
1.7.1		Neuanlage von unbefestigten Wegen				
	380	Kompensationsmaßnahme		230	4,0	genehmigt 19.04.2006
	384			250	4,0	genehmigt 28.11.2013
1.7.3'		Beseitigung/Rückbau von unbefestigten Wegen				
	172			200	4,0	Feldweg - Grünweg genehmigt 19.04.2006; wird Acker
	192.1			75	4,0	Feldweg - Grünweg genehmigt 19.04.2006
	222.1			220	4,0	Feldweg - Grünweg genehmigt 19.04.2006; wird Acker

III. Nachrichtliches Verzeichnis
zur Änderung Nr. 3 des Plans nach § 41 FlurbG

Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

III. Nachrichtliches Verzeichnis

- 1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen**
- 2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden**
- 3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen**
- 4. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen / Maßnahmen**
- 5. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen / Maßnahmen, die im Rahmen der Flurbereinigung umgesetzt werden sollen**
- 6. Sonstige außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen / Maßnahmen**

III. Nachrichtliches Verzeichnis

Flurbereinigungsverfahren: UF 1172 Pfungstadt

	Nr. der Anlagen / Maßnahmen
1. Vorhandene, unverändert weiterbestehende Anlagen	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 11, 12, 13, 14, 15, 17, 18, 21, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 40, 41, 42, 43, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 65, 66, 67, 68, 69, 70, 71, 73, 74, 75, 76, 77, 78, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 90, 91, 92, 93, 95, 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 109, 120, 122, 123, 124, 125, 126, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 133, 134, 135, 136, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 145, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 163, 165, 166, 167, 168, 169, 170, 171, 173, 174, 175, 176, 180, 181, 183, 184, 189, 190, 191, 192, 193, 194, 195, 196, 197, 198, 199, 200, 201, 202, 203, 204, 205, 206, 207, 208, 209, 210, 211, 212, 213, 214, 216, 217, 219, 220, 221, 222, 223, 224, 225, 226, 227, 228, 229, 230, 231, 233, 236, 238, 242, 243, 244, 245, 246, 247, 248, 249, 250, 251, 252, 253, 254, 255, 256, 257, 258, 259, 260, 261, 262, 263, 264, 265, 266, 267, 268, 270, 271, 272, 273, 274, 275, 276, 277, 278, 279, 280, 282, 283, 284, 285, 286, 287, 288, 289, 290, 291, 292, 293, 294, 310, 311, 313, 314, 315, 316, 317, 318, 319, 320, 321, 322, 323, 324, 325, 326, 327, 328, 329, 330, 331, 335, 336, 337, 338, 339, 340, 341, 342, 343, 344, 345, 346, 347, 348, 349, 350, 351, 352, 353, 354, 355, 356, 357, 358, 359, 360, 361, 363, 364, 365, 366, 367, 368, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 385, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 700, 701, 702, 703, 704, 705, 706, 707, 710, 711, 712, 713, 714, 715, 716, 720, 721, 722, 723, 725, 726, 727, 728, 729, 730, 731, 732, 733, 734, 735, 736, 737, 738, 739, 740
2. Vorhandene Anlagen, die in öffentliches Eigentum überführt werden	
3. Genehmigungsfreie Erneuerung / Änderung vorhandener Anlagen	196.3, 265.8, 265.7, 265.5, 265.3

4. Im Rahmen eines vorgelaufenen Teilplanes nach § 41 FlurbG festgestellte / genehmigte Anlagen / Maßnahmen	39, 45.1, 48, 61.3, 72, 91.3, 91.2, 94.2, 94.1, 115, 116, 139.3, 163.4, 163.3, 163.2, 168.4, 177, 178, 179, 182, 195.2, 215, 218, 221.1, 222.3, 230.2, 246.1, 269, 280.1, 281, 288.2, 301, 302, 312, 326.3, 329.3, 329.2, 332, 334, 362, 365.3, 365.2, 369.2, 372.2, 373.1, 381, 383, 500, 501, 502, 604, 607, 608, 611, 613, 620, 621, 622, 623, 625, 627, 631, 632, 635, 914, 915, 916, 637, 656, 657, 658, 659, 661, 665, 668, 669, 671, 672, 674, 675, 676, 900, 901, 902, 903, 904, 905, 906, 910, 911, 912, 913
5. Außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte/genehmigte Anlagen / Maßnahmen, die im Rahmen der Flurbereinigung umgesetzt werden sollen	
6. Sonstige außerhalb des Planes nach § 41 FlurbG festgestellte/genehmigte Anlagen / Maßnahmen	